Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung derjenigen Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Carlsruhe von besonderem Interesse sind

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217115</u>

Busammenstellung

berienigen Berordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Borichriften, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Carlsruhe von besonderem Interesse sind.

Stand vom 1. Januar 1878.

I. Ordnungs= und Sicherheitspolizei.

1. Wohnungs-, Fremden- und Dienstbotenanzeigen.

(§. 49 B.=Str.=G.=B.)

A. Auszng aus ber Berordnung vom 11. Juni 1870.

Die eintretenden Wohnungsveranderungen find in folgender Beife anzumelben:

Jeber Einzug und jeder Auszug ift fpateftens 2 Tage nach seinem Beginn

schriftlich bei ber Polizeibeborbe nach Formular B anzuzeigen:
a) von bem Besither bes Bobnbauses oder bem von ihm oder für ihn aufgestellten Berwalter beziglich der Meldungen, die sich beziehen auf

1. ibn felbft und feine mit ibm wohnenben Angeborigen,

2. die librigen in feinem Saushalte mohnenden Berjonen, wie Dienftboten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,

3. feine Miether,

4. Die in bem Sanshalte bes Miethers wohnenden Berjonen, wie Angehörige, Dienftboten, Gefellen, Gehilfen, Lebrlinge, Pfleglinge und die bon bem Miether aufgenommenen Schlafleute, Aftermiether und beren Angehörige, foweit alle biefe Berfonen mit bem Miether gugleich ein- ober ausziehen;

b) bon bem Miether in Bezug auf jebe Wohnungsveranderung der mit ihm wohnenben Familienangeborigen, Dienfthoten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Aftermiether, Schlafleute, welche mit feiner eigenen Wohnung over=

änderung nicht zufammenfällt.

Bersonen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben. Für jede Berson ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B zu schreiben. Rur bei Meldungen, die fich auf ein Familienhaupt beziehen, fonnen Chefrauen und Rinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§. 4. Alle biejenigen Personen, welche, von answärts kommend, ihren vorübergehenden ober bleibenden Ausenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sosern sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Berhältnisse zu machen. Zugleich haben sie etwa in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere auf Verlangen ber Ortspolizeibeborbe vorzuzeigen.

§. 7. Gaftwirthe (Inhaber von Hotels garnis) haben Namen, Stand, muthmaßliche Aufenthaltszeit bes Fremben zugleich in bas von ihnen zu führende Frembenbuch einzutragen ober von bem Fremben eintragen gu laffen, und Auszüge babon längstens bis jum andern Morgen ber Polizeibe-

borbe mitzutheilen.

(Die Impresse ju ben Formularen B und C werben auf ben Bolizeiftationen unentgeltlich verabfolgt.)

B. Boridrift vom 30. Juni 1870. Tagblatt Dr. 179.

§. 1. Dienstherrichaften, Arbeitgeber, Lebrberren baben auch ben Diensteintritt und Dienstaustritt ber nicht mit ihnen gufammenwohnenden Dienftboten, Fabrif- ober Sandarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge fpateftens nach 2 Tagen, von erfolgtem Gin- und Austritt au

gerechnet, ber Polizeibehörbe anzuzeigen.

§. 2. Jeber, ber einen Fremben beherbergt ober aufnimmt, hat binnen 2 Tag en ber Boligeibeborbe unter Angabe bes Ramens, Standes, ber Beimath und der muthmaflichen Aufenthaltegeit hiervon Unzeige ju machen.

Auf blos vorübergebende Besuche von auswärtigen Bermandten ober Befreundeten angeseffener

Familien erftredt fich biefe Anzeigepflicht nicht.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund Des §. 49 B.-Str.-G.-B. an Gelb bis gu 20 Mart beftraft.

2. Berbot des Mitbringens von Sunden in öffentliche Wirthichaften. (Borfdrift vom 6. August 1874.)

Gine Gelbftrafe bis gu 20 Mart verwirft, wer hunde in öffentliche Birthicaften mitbringt.

3. Das Rauchen u. f. w. in der Nähe des Bulvermagazins betr.

(§. 108 Ziff. 5 b. P -Str.-G.-B.) Borschrift vom 22. August 1875. Tagblatt Nr 256.

1. Das Rauchen, Feuerschlagen u. f. w. näher als 30 Schritte, 2. Das Schießen, Anzünden eines Feuers näher als 50 Schritte vom Pulvermagazin beim Friedhof ist bei Strafe bis 50 Mt. verboten.

II. Sittlidikeitspolizei.

(Siehe Abregbuch von 1876.)

III. Gefundheitspolizei.

1. Der Bezug neuerbauter Wohnungen betr.

(§§. 87a und 116 bes B. Str = 3 B. und Berordnung bom 27. Juni 1874.)

Boridrift vom 10. August 1875.

§ 1. Der Eigenthilmer eines neugebauten Saufes ober eines neugebauten Stochwerkes, welcher baffelbe gu Bohnungen vermiethen will, ebe 4 Monate nach Bollenbung bes Robbaues eines neuen Stodwerkes oter 6 Monate nach Bollendung bes Robbaues eines gangen Saufes umlaufen find, hat bievon ber Polizeibehörbe Anzeige zu machen.

S. 2. Die Polizeibeborbe fiellt auf Roften bes Sauseigenthumers burch Untersuchung feft, ob bas Baus genigend ausgetrodnet ift, um ohne Rachtheil für bie Gefundheit ber Bewohner bezogen werben ju tonnen, und gibt bem Sauseigenthumer Beideib, ob bas Saus bewohnt werten barf.

S. 3. Erft wenn bieje Untersuchung ergeben bat, bag bas Saus genilgend ausgetrodnet ift,

bürfen bie Boburaume beffelben an Diethsleute abgegeben werben.

Buwiberhandlungen werden nach §. 13 ber Berordnung vom 27 Juni 1874 und §§. 87a und 116 bes Bolizeiftrafgejetbuchs beftraft.

Die im S. 1 vorgeschriebene Anzeige ift auf ber Boligeiwachftube ober ben Polizeistationen gu machen.

2. Schlachthaus= und Wleischbeschau.

(Siehe Abregbuch von 1876.)

3. Berwahrung der Sunde mit Maulförben.

(§. 103, Abj. 3 P.=Str.=G.=B.)

Borfdrift vom 11. Februar 1865. Tagblatt Dr. 46.

Es ift unterfagt, große hunde, insbesondere Fang-, Rab- und Metgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulforb von Metall, welcher bas Beifen vollständig verhindert, berum laufen zu laffen. Das Gleiche gilt von Bulboggen jeber Größe.

4. Magregeln gegen die Sundswuth.

(§. 89 bes P.=Str.=G.=B.)

Berordnung bom 11. Mai 1876. §. 1, 2 und 3. (Gefetes- u. Berordnungsblatt Seite 115.)

5. Reinigung des Landgrabens und der Dohlen.

(§. 87 a. K.-G.-B.) Borfchrift vom 22. August 1874. Tagblatt Nr. 230. §. 1. Alle Besitzer von Einläusen in städtische Dohlen oder direkt in den Landgraben sind verpflichtet, an benfelben fog. Gentfaften mit Bafferverichlug angubringen.

§. 2. Die Gentfaften muffen nach ber für ben einzelnen Fall gu treffenben Anordnung bes ftabtifden Baffer- und Strafenbauamtes - und zwar an ben bereits beftebenben berartigen Privatboblen längstens binnen 4 Monaten - bergeftellt merben.

§. 3. Eigenmächtige Beranderungen an Diefen Ginrichtungen ohne vorherige Genehmigung bes

ftabtifden Baffer= und Strafenbauamtes find verboten.

§ 4. Für die rechtzeitige Entleerung ber Gentfaften und für die Entfernung bes Aushubes haben die betreffenben Befiter Gorge gu tragen.

§. 5. Saumige, bezw. Zuwiderhandelnde werden an Gelb bis gu 60 Mart ober mit Saft bis gu 14 Tagen beftraft.

S. 6. Die Berfligung bom 9. Januar 1867 (Tagblatt Nr. 10) ift aufgehoben.

6. Leichenordnung. 1. Friedhofordnung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der ftabtifche Friedhof ift bie regelmäßige Begrabnifftatte für bie auf ber Gemarkung von Carleruhe Beftorbenen.

Ueber die Begrabniffe auf den beiben ber ifraelitischen Gemeinde gehörigen Friedhofen ift eine

besondere Leichenordnung aufgestellt.

§. 2. Alle Angelegenheiten, welche auf den Friedhof und die barauf vorzunehmenden Begrabniffe Begung haben, werben unter Leitung und Aufficht ber Gemeindebeborbe von einer besonders bafür niebergesetten Friedhofcommission besorgt.

§. 3. Die Benützung bes ftabtifchen Friedhofs zur Beerdigung auswarts Geftorbener unterliegt ber Benehmigung ber Bemeindebehörbe, und, foferne es nicht hiefige Einwohner find, ber Entrichtung

ber hierfiir besonders vorgesehenen Taxen.

§. 4. Der Friedhof enthält verschiedene Abtheilungen für die Begrabniffe. Darnach fonnen biefelben ftattfinden:

a. in ben Reihen ber allgemeinen Begrabnifftatten,

b. außer ben Reihen in Rabattengrabern und in Gruften.

§. 5. Ueber fammtliche Beerbigungen wird ein Buch geführt, welches Ramen, Stand, Alter bes Beerdigten, ben Begrabnifplat, Jahr, Monat und Tag ber Beerdigung enthalt. Daffelbe liegt zu Jedermanns Ginficht beim Friedhofaufseher auf und eine Abschrift wird in der Gemeinderathskanglei aufbewahrt. Außerbem ift in einem genauen Plane bes Friedhofs jedes Grab eingetragen.

§. 6. Gin Grab in ber Reihe ber allgemeinen Begrabnifftatten wird für auf Carleruber Ge-

marfung Geftorbene, fowie für auswärts geftorbene hiefige Ginwohner unentgeltlich abgegeben.

Grabstätten außer ber Reihe unterliegen ber Begahlung einer Borbehaltstage, sowie filr

bie Beisetzung jeder Leiche einer Beise ung 8 tare. §. 7. Die Särge muffen aus weichem Golz gefertigt und beren Fugen im Innern verpicht sein. Särge von hartem Golz find nur in Grabftatten außer ber Reihe gestattet, sofern solche, vom Tage ber Beifetjung ber Leiche an, minbeftens für bie Dauer ber im g. 22 naber bestimmten Bericonungezeiten erworben wurden.

§. 8. Die Beifetjung von Leichen in Metallfärgen bedarf guvor der Bewilligung ber Gemeindebehörbe, welche, bie Bewilligung vorausgefett, in jedem einzelnen Falle die für die Grabftatte nothigen-

falls zu erwerbende Dauer ber Borbehaltszeit bestimmt.

§. 9. Bereits in einer Grabftätte beigesette Leichen fonnen nur mit Genehmigung ber Gemeinbe-

beborbe, polizeiliche Erlaubnig vorausgesett, einem Grabe wieder enthoben werben.

§. 10. Die Errichtung von Grabdentmalen fammt Inschriften, sowie von Grabeinfaffungen, welch' lettere aus Stein ober Gifen bergeftellt fein milffen, bedarf ber Benehmigung ber Gemeinbebeborbe. Bei Ginholung berfelben ift ein Plan in boppelter Aussertigung einzureichen. Für Dentmale in ben Reihen ber allgemeinen Begrabnifffatten wird von beren Aufftellung eine Tage erhoben, mahrend bie Denkmal-Tage für Begrabniffe außer ber Reihe bereits in ber Tage für biefe Grabftätten begriffen ift.

§. 11. Denkmale und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten milffen von den Angehörigen in gutem Stande erhalten werden. Gerathen solche vor Umfluß der Berechtigungszeit in Bersall, so können sie auf Anordmung der Gemeindebehörde entsernt werden. Abgänge von

Pflanzen und bergleichen milfen auf einen bagu bestimmten Plat verbracht werben.

§. 12. Grabftatten biirfen nicht mit Baumen ober Geftrauchen, welche geniegbare Früchte tragen, bepflanzt werben. Alle Unpflanzungen muffen berart in Schnitt gehalten werben, baf fie die Grundflache ber Grabflatte nicht überhangen. Wird dies nicht beachtet, fo fonnen überhangende Zweige auf Roften ber Betheiligten entfernt werben.

§. 13. Nach Umsluß ber Berkhtigungszeit müssen, ohne daß es einer besonderen gerichtlichen Ausserberung bedarf, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung der Gemeindebehörde die auf den Gräbern befindlichen Denkmale, Einfassungen z. entsernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und sir Rechnung der Stadkasse verwerthet werden können.

§. 14. Ausgemanerte Graber ober Gruften burfen weber in ber Reihe ber allgemeinen Begrab-

nifftatten, noch in ben Rabatten angebracht werben.

§. 15. Der Friedhof ift von Morgens bis Abends geöffnet.

b. Begräbniffe in ber Reihe ber allgemeinen Begräbnifffatten.

§. 16. Ein Grab in ber Reihe ber allgemeinen Begräbnisstätten wird für auf hiefiger Gemarkung Gestorbene und für auswärts gestorbene hiesige Sinwohner unentgeltlich abgegeben. Dagegen wird für die Abgabe eines Grabes an Solche, die nicht hiesige Sinwohner und auswärts gestorben sind, eine Taxe erhoben.

§. 17. Die Gräber für Personen über 10 Jahren werben ber Reihe nach auf ben für bie Beerdigung Erwachsener bestimmten Abtheilungen, die Gräber für solche unter 10 Jahren auf ben Abtheilungen für Kinder angelegt. Die Umgrabungszeit ist für das Grab eines Erwachsenen 20 Jahre, silr das Grab eines Kindes 15 Jahre. Eine Beerdigung außer der Reihe innerhalb dieser Abthei-

lungen ift nicht zuläffig.

§. 18. Bor Beginn ber Umgrabung einer Abtheilung wird bie Gemeinbebehörde eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung erlaffen. Die Berschonung bes Grabes auf die Dauer einer weiteren Umgrabungszeit kann von der Gemeindebehörde gegen Erlegung einer Taxe erlangt werden.

- weiteren Umgrabungszeit fann von ber Gemeinbebeborbe gegen Erlegung einer Taxe erlangt werben. §. 19. Für die Aufstellung von Denkinalen wird eine Taxe erhoben, welche alsbald an die Stadtasse zu bezahlen ift. Die Aufstellung einfacher hölzerner Kreuze oder einsacher Steinplatten, beren Fläche 2500 gem nicht übersteigt, mit Namen, Geburts- und Todestag des Beerdigten ift taxfrei.
 - c. Begräbniffe außer ber Reihe in Rabattengräbern und Gruften.
 - §. 20. Bur Benitzung filr Begrabniffe außer ber Reihe tonnen Blate auf ben Rabatten

a. der Fußwege, b. der Seitenwege,

c. ber Sauptwege ober ber Ginfaffungsmaner,

d. ber Rudfeite ber Bebanbemanern

für 1 und mehrere Garge

ober Gruften für 1 bis 3 Garge erworben werben.

Für ben Borbehalt und für die Benützung dieser Grabstätten ift, entsprechend ber jeweiligen Taxordnung, eine Borbehalts- und eine Beisetzungstaxe an die Stadtkasse zu entrichten. Die Borbehaltstaxe muß zum Boraus für die Dauer der erworbenen Borbehaltszeit bezahlt werden, die Beisetzungstaxe jeweils vor der Beisetzung einer Leiche.

§. 21. Die Borbehaltszeit muß fur Rabattenplate erftmals auf minbeftens 20 Jahre, für

Gruften erstmals auf minbestens 50 Jahre erworben werden.

§. 22. Wenn bei dem Begräbnig einer Leiche die Borbehaltszeit eines Platzes früher ablaufen würde, als die Berichonungszeit eines Grabes zu bauern hat, nämlich:

a. eines Erwachsenen in einem Sarg von weichem holz von 20 Jahren, b. eines Erwachsenen in einem Sarg von hartem holz von 30 Jahren,

c. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Carg von weichem Solz von 15 Jahren und d, eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarge von hartem Solz von 25 Jahren,

fo muß vor ber Beijetung bes Carges eine Berfangerung ber Borbehaltszeit minbeffens bis gur Daner ber genannten entsprechenben Berichonungszeit erworben werben.

§. 23. Die Taxen für die Beisetzung einer Leiche erhöhen sich auf den in der Taxordnung jeweils festgesetzten Betrag, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist.

\$. 24. Wenn ein hiefiger Ginwohner ben Borbehalt einer Begrabnifftatte erworben bat, fo

erboben fich für feine Berfon burch Berlegung feines Bobufites die Beisetzungstaren nicht.

§. 25. In der Regel darf erft nach Umflug ber im §. 22 bezeichneten Berschonungszeiten wieder eine Leiche an die Stelle einer früher beerdigten beigesett werden. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnig.

§. 26. In ber vorbehaltenen Grabftatte wird beren Erwerber, fowie jene Berfonen, für welche

es berfelbe gestattet, beerdigt.

Bei Lebzeiten fann kein Erwerber dieses Berfügungsrecht verängern. Nach dem Tode des jeweiligen Erwerbers geben die erworbenen Rechte auf jene Person über, zu deren Gunsten er eine Berfügung getroffen hat. Ueber eine solche Berfügung muß der Gemeindebehörde ein glaubwürdiger Rachweis vorgelegt werden; dieselbe kann jedoch nur zu Gunsten einer einzigen Person getroffen

werben, und ware ungiltig, wenn fie bie Berechtigung zugleich auf mehrere Personen übertragen würbe.

§. 27. So lange der Gemeindebehörbe ein genilgender Nachweis ber llebertragung nicht vorgelegt ift, können, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeindebehörde, der überlebende Ehegatte, Nachkomme, oder sofern solche nicht vorhanden sein follten, Geschwister des letzten Berechtigten inner-halb der Dauer der Borbehaltszeit, Bestimmung über die Benützung der Grabstätte treffen.

§. 28. Besteht unter verschiedenen Interessenten über eine Grabstätte ein Streit und wird vor Austrag besselben von einem ber Betheisigten bie Beisetzung einer Leiche in die betreffende Grabstätte verlangt, so ift es ausschließlich bem Ermessen ber Gemeindebehörde anheimgestellt, ob sie

biefem Berlangen ftattgeben will.

§. 29. Die Dauer ber Borbehaltszeit kann vor Ablauf berselben, von bem Berechtigten burch Bezahlung ber in ber Taxordnung jeweils dafür sestgesetzen Taxe auf beliebige Zeit verlängert werden. Nach Umfluß ber Borbehaltszeit ist jeder Anspruch an die Grabstätte erloschen und die Ge-

meindebehörde erlangt hierdurch bas freie Berfligungsrecht über biefelbe.

§. 30. Borbehaltene Rabattenplätze miffen sogleich nach abgeschloffenem Bertrag von ben Erwerbern mit Borbsteinen eingefaßt werben, und find mahrend ber Dauer ber Borbehaltszeit von benfelben zu pstegen und zu unterhalten.

§. 31. Die Gesammtkoften für Deffnen, Schließen und vollständige Wiederherstellung ber Gruft haben bie Besiter zu tragen. Denselben bleibt bie innere Einrichtung und Ansschmudung der Gruft überlassen. Gruftenbenkmale bürsen nicht mehr als 60 Etm. über die hintere Bandsläche vorspringen.

§. 32. Aenberungen ber erworbenen Rechte, welche zufolge ber ganzen ober theilweisen Schließung des Friedhoss oder zufolge baulicher Beränberungen, die Gemeindebehörde beschließt, sowie Aenderungen ber Tagordnung bleiben vorbehalten, ohne daß aus solchen Anordnungen oder beren Bollzug gegen die Stadtgemeinde Carlsruhe irgend welche Rechtsansprüche oder Entschädigungsforberungen begründet oder abgeleitet werden könnten.

d. Leichenhalle.

§. 33. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme und Beobachtung ber Leichen bis zu beren Beerdigung. Die Leichen werden baselbst bewacht und mit Borrichtungen versehen, um jede Beränderung alsbald bemerken zu können.

§. 34. Bird bie Leiche zu biesem Zwede auf ben Friedhof verbracht, so wird fie vom Leichenprocurator mit ber vom Standesbeamten ausgesertigten Beerdigungserlaubniß bem Leichenwart liber-

geben, welcher ihr bie für fie bestimmte Stätte anweift.

§. 35. Ift die Leiche an ihre Stätte verbracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, der Sarg bleibt, vorausgesetht, daß keine ansteckende Krankheit die Todesursache war, oder nicht zu starke Berwesung eingetreten, offen, die Leiche liegt mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, und die Finger in Berbindung mit dem electrischen Apparate.

§. 36. Leichen, bei benen ber Tod burch eine austedenbe Krantheit erfolgte, werben in einer

abgesonberten Belle aufgestellt und ber Sarg nach Umflug von 24 Stunden geschloffen.

§. 37. Die Leichen find in der Regel vom Gange der Halle aus für Jedermann zu erschauen, Ansnahmen können auf Wunsch der Angehörigen bewilligt werden. Den Angehörigen ift der Jutritt in den innern Raum gestattet.

§. 38. Bur Bornahme ber Section einer Leiche ift, falls bieselbe nicht bas Gericht angeordnet bat, bem Leichenwart ein Erlaubnifichein vorzuweisen, welcher nach schriftlich erfolgter Genehmigung ber Angehörigen von ber Gemeindebehörbe ausgestellt wirb.

§. 39. Die zweite Leichenschau hat in ben Raumen ber Leichenhalle gu geschehen.

e. Schließung bes alten Friedhofs.

§. 40. Um Tage ber Eröffnung bes neuen Friedhofs wird ber bisherige Friedhof für bie regelmäßigen Beerbigungen in ber Reihe ber allgemeinen Begräbnifftätten geschlossen. Die auf bem bisberigen Friedhof bestehenden Berechtigungen für Begräbniffe außer ber Reihe konnen bis zur polizei-

lichen Schließung bes ganzen Friedhofs fernerhin benitt werben.

§. 41. Mit Eröffnung des neuen Friedhofes, bezw. vom Tage der Fertigstellung der Gruften an, können bis auf Weiteres sämmtliche auf dem alten Friedhof bestehenden Berechtigungen zu Begräbniffen außer der Reihe auf den neuen Friedhof übertragen werden. Zu diesem Behuf erhalten die Berechtigten auf Berlangen und auf Nachweis ihrer Berechtigungen Gruften, ober Rabattenplätze an der Umfassungsmauer des neuen Friedhofs mit entsprechenden Rechten angewiesen.

§. 42. Die Ueberreste ber Grabstätten auf bem alten Friedhof, die Denkmale, Grabeinsassungen 2c. können die Berechtigten auf ihre Kosten ganz ober theilweise auf die ihnen angewiesenen Grabstätten des neuen Friedhofs übertragen. Falls sie ihre Ansprüche an die auf dem alten Friedhof zurtläckelassenen Ueberreste nicht ausgeben wollen, unterliegt die Unterhaltung der Grabstätte den Bestimmungen der Leichenordnung vom Jahre 1848, insbesondere der §§. 12 und 13 derselben.

1

2. Begrabnifordnung.

§. 43. Alle Beerbigungen auf bem ftäbtischen Friedhof muffen nach ben Bestimmungen biefer Begräbnifforbnung stattfinden. Ausgenommen bavon find bie Begräbniffe ber im Dienfte stehenben Militarperjonen ohne Offiziererang, welche nach Boridrift bes Garnifonereglements zu geschehen haben.

§. 44. Die Begrabniffe muffen burch einen Procurator gemäß feiner Dienstweifung beforgt werben. §. 45. Der Leichenschauer wird bafiir Gorge tragen, bag ber Leichenprocurator von jeder por-

zunehmenden Beerdigung in Renntniß gefett wird.

§. 46. Begrabniffe fonnen nach Babl ber Betheiligten nach verschiebenen in ber Tarorbnung naber bezeichneten Rlaffen ftattfinden. Gegen Bezahlung Diefer Taren an die Stadtfaffe werben folgenbe Begenleiftungen übernommen :

1) Die Gefchafte bes Procurators gemäß feiner Dienstweifung, einschlieglich ber flaffenmäßigen

Anzahl von Anfagen.

2) Gin Sarg ber betreffenben Raffe fammt Berbringen in's Trauerhaus und Ginlegen ber Leiche in ben Garg.

3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof in bem flaffenmäßigen Leichenwagen.

4) Die flaffenmäßige Ungahl ber Trauerwagen. 5) Das Aufftellen ber Leiche in ber Leichenhalle.

6) Die Beerdigung ber Leiche.

§. 47. Es ift gulaffig, weitere, die flaffenmäßige Angahl überfteigende Anfagen burch ben Procurator machen zu laffen, sowie auch eine größere Angaht, als die flaffenmäßig gestellten Tranerwagen burch benfelben zu bestellen und ferner ftatt bes für jebe Rlaffe vorgesehenen Garges einen reicheren aus bem Sargmagazin zu wählen.

Die für bieje Mehrleiftung in ber Tagordnung festgesetzten Tagen werden gleichzeitig mit ben

iibrigen Taren burch bie Stadtfaffe erhoben.

§ 48. Die Garge fammt etwa nech gewünschten Ausschmildungen miffen aus bem Gargmagazin entnommen werben. Ausnahmen beburefn befonderer Erlaubnig ber Gemeinbebeborbe.

§. 49. Die Leichen muffen innerhalb 12 Stunden, bei anftedenben Rrantheiten innerhalb 6 Stunden nach bem erfolgten Tobe vermittelft bes Leichenwagens auf fürzeftem Bege entweder Morgens

frith ober Abends fpat nach ber Leichenhalle gefahren werben.

Während ber Fahrt wird ber Deckel bes Sarges nur lofe aufgelegt. Mit sanitätspolizeilicher Erlandniß kann die Leiche, sofern ein besonderes Zimmer für biefelbe vorhanden ift, bis zur Beerdigung im Trauerhaus verbleiben.

§. 50. Trauermufit und Fadelbegleitung zu einem Leichenzug bedarf außer polizeilicher Erlaubnif ber Genehmigung ber Gemeindebeborbe. Die Facteln milfen vor Betreten bes Friedhofs niedergelegt werben. Die nothige Belenchtung bes Weges jum Grabe wird auf Roften ber Betheiligten beforgt.

§. 51. Das Aufftellen bes Sarges in ber Friedhoffapelle ift nicht geftattet.

§. 52. Hebertretungen ber Friedhofordnung werben nach §. 96 Bolizeiftrafgefet mit Gelbftrafen bis gu 50 Mart,

Bernnreinigungen ber Begräbnißstätten nach Reichsstrafgeset §. 366, Ziff. 10

mit einer folden bis ju 60 Mart ober haft bis gu 14 Tagen und

Beichabigungen nach Reichsftrafgefet §. 168, 304 und 305 beftraft.

Uebergangsbestimmung.

Die in ber Leichenordnung enthaltenen Bestimmungen itber die Gruften und Leichenhalle, Die mit letterer gufammenhängenben Bestimmungen über bas Berbringen ber Leichen aus bem Trauerhause babin, treten an einem fpateren von ber Gemeindebeborbe noch befannt gu gebenben Tag in Birtfamfeit,

3. Taxordnung.

1. Friedhofstagen.

a. Kur Graber in der Reihe der allgemeinen Begrabnig	pari	en.
1. Filr bie Berichonung bes Grabes eines Erwachsenen bei ber Umgrabung bei	8	000 V
Quabrate bis zur nächsten Umgrabung	. 30	Weart
2 Für die Bericomma des Grabes eines Kindes unter 10 Jahren bei ber um	Something.	
grabung bes Quabrats bis zur nächsten Umgrabung	. 10	#
2 Fir bas Aufftellen eines Grabbentmals (Ausnahme fiebe §. 19)	. 10	**
4. Gin Grab für Die Leiche eines Erwachsenen, fofern berfelbe fein biefiger Gin	=	
wohner und auswärts gestorben ist	. 50	"
5. Ein Grab für die Leiche eines Kindes unter 10 Jahren, fofern baffelbe aus	4	
marts gestorben ift und beffen Eltern feine hiefigen Einwohner find	. 25	"
initio deliberati di ditto occion concerti dell'illiano d		

	An den Fußwegen.	An den Seitenwegen.	An den Haupt= wegen u. Um= fassungsmauer.	An der Rückseite der Gebäudes , mauern.
Boransanbegablende Borbehaltstare für einen	Wart.	Mart.	Mart.	Mart.
Grabplat für je einen Sarg und ein Jahr . Filr die Beisehung je einer Leiche eines Er-	1	11/2	2	21/2
wachsenen	30	40	50	60
unter 10 Sahren	15	20	25	30

c. Für Gruften.

Borauszugahlende Borbehaltstage einer Gruft für einen Garg und je ein Jahr		5 Marf.
Boranszugahlende Borbehaltstage einer Gruft für zwei Garge je ein Jahr		71/2 "
Borausjugablende Borbehaltstage einer Gruft für brei Garge und je ein Jahr		10
Für bie Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen		200 "
Fir die Beisetzung je einer Leiche eines Rindes unter 10 Jahren	-	100

Die Taren filr bie Beisetzung einer Leiche sowohl in Rabattengrabern, als Gruften erhoben fich auf bas Doppelte, wenn berjenige, beffen Leiche beigefett werden foll, nicht als biefiger Ginwohner gestorben ift, bezw. wenn die Eltern bes verftorbenen Rindes feine biefigen Ginwohner find. (Ausnahme fiebe §. 24.)

2. Begrabniftagen.

Ein Begräbniß für Berfonen über für Kinder bon 6 bis für Kinder unter 1 Jahre, wenn für Rinber 10 Jahren. 10 Jahren. fie von ben Angehörigen auf ben unter 6 Jahren. Friedhof getragen werben. I. Rt. II. Rt. III. Rt. I. RI. II. RI. III. RI. Mart. Marf. Mart. Mark. Marf. Mart. Marf. Mark. 120 90 30 100 70 18 25 6

Gegen Bezahlung biefer Taxen an bie Stadtfaffe werden folgende Gegenleiftungen übernommen. a. Begräbniffe I. Rlaffe für Berfonen über 10 Jahren.

1) Die Geschäfte bes Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 50 Anfagen.

2) Ein Garg I. Rlaffe fammt Berbringen beffelben in bas Tranerhans und Ginlegen ber Leiche in ben Garg.

3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Leichenwagen I. Rlaffe unter Beibilfe von 6 Leichenträgern.

4) Drei Trauerwagen.

5) Das Aufstellen ber Leiche in einer Einzelzelle ber Leichenhalle.

6) Die Beerdigung der Leiche.

b. Begrabniffe II. Rlaffe für Berfonen über 10 Jahren.
1) Die Geschäfte bes Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 30 Anjagen.

2) Ein Garg II, Rlaffe fammt Berbringen beffelben in bas Trauerhaus und Ginlegen ber Leiche in ben Gara.

3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Leichenwagen II. Rlaffe unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.

4) Zwei Trauerwagen.

5) Das Aufftellen ber Leiche in einer Gingelgelle ber Leichenhalle.

6) Die Beerdigung ber Leiche.

c. Begräbniffe III. Rlaffe für Berfonen über 10 Jahren.

1) Die Geschäfte bes Procurators gemäß feiner Dienstweisung ohne Unfagen.

2) Ein Sarg III. Maffe fammt Berbringen beffelben in bas Tranerhaus und Einlegen ber Leiche in ben Garg.

3*

3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Leichenwagen II. Klaffe unter Beibilfe von 4 Leichenträgern.

4) Gin Tranerwagen.

5) Das Aufftellen ber Leiche im allgemeinen Leichenfaal.

6) Die Beerdigung ber Leiche.

- d. Begrabniffe I. Rlaffe für Rinder von 6 bis 10 Jahren. 1) Die Geschäfte Des Procurators gemäß seiner Dienstweifung einschließlich 50 Anfagen.
- 2) Ein Sarg I. Rlaffe fammt Berbringen beffelben in bas Tranerbans und Einlegen ber Leiche in den Garg.
- 3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Leichenwagen I. Rlaffe unter Beibilfe von 4 Leichenträgern.

4) Drei Trauerwagen.

5) Das Aufstellen ber Leiche in einer Einzelzelle ber Leichenhalle.

Die Beerdigung ber Leiche.

- e. Begräbniffe II. Rlaffe für Rinder von 6 bis 10 Sahren.
- 1) Die Geschäfte bes Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 30 Anfagen. 2) Gin Sarg II. Rlaffe fammt Berbringen beffelben in bas Tranerhaus und Ginlegen ber
- Leiche in ben Garg.
- 3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Leichemwagen II. Rlaffe unter Beihilfe bon 2 Leichenträgern.

4) Zwei Tranerwagen. 5) Das Aufstellen ber Leiche in einer Ginzelzelle ber Leichenhalle.

6) Die Beerdigung ber Leiche.

f. Begräbniffe III. Rlaffe für Rinber von 6 bis 10 Jahren.

1) Die Geschäfte bes Procurator's gemäß feiner Dienstweisung ohne Anfagen.

- 2) Gin Sarg III. Rlaffe fammt Berbringen beffelben in bas Trauerhaus und Ginlegen ber Leiche in ben Garg.
- 3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Leichenwagen II. Alaffe unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.

4) Ein Trauerwagen.

5) Das Aufstellen ber Leiche im allgemeinen Leichenfaal.

6) Die Beerdigung ber Leiche.

g. Begräbniffe für Rinber bis gu 6 Jahren.

- 1) Die Geschäfte bes Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Unsagen. 2) Ein Sarg sammt Berbringen in bas Trauerhaus und Ginlegen ber Leiche in ben Sarg.
- 3) Das Berbringen ber Leiche auf ben Friedhof im Kinderleichenwagen unter Beihilfe eines Leichenträgers.
 - 4) Das Aufftellen ber Leiche im allgemeinen Leichenfaal.

5) Die Beerdigung ber Leiche.

- h. Begräbniffe ber Rinder unter 1 Jahre, fofern fie bie Angehörigen auf ben Friedhof tragen wollen.
 - 1) Die Geschäfte bes Procurators gemäß feiner Dienstweisung ohne Anfagen.

2) Ein Sarg fammt Berbringen beffelben in bas Trauerhaus.

3) Die Beerdigung ber Leiche.

Ausnahmsweife fann auch für Rinber unter 6 Jahren ein Begrabnig nach einer für Rinber bon 6 bis 10 Jahren festgesetzten Rlaffe stattfinden.

Filr jebe Anfage über bie klaffenmäßige Angahl 10 Bf.; für jeben Tranerwagen über bie flaffenmäßige Angahl I. Klaffe 5 Mark, II. Klaffe 3 Mark 50 Pf.

Ueber Die Preise für Berwendung befferer Garge und beren Ausschmudung ift ein besonderer Tarif aufgestellt, welcher burch ben Procurator erhoben werben fann.

In obigen Taxen find die Trinkgelder für fammtliche Bediensteten eingeschloffen und es ift

benfelben ftrengstens unterfagt, in irgend einer Form Trinkgelber zu verlangen. Die Gebilbr bes Leichenschauers ift in obiger Taxe nicht begriffen und besonbers zu bezahlen.

IV. V. Jener= und Baupolizei.

1. Gaseinrichtungen. (§. 108, 3iff. 5, 116 \$..€tr.=G.=B.)

Borschrift vom 8. Dezember 1875. Tagblatt Dr. 347.

§. 1. Die Berftellung der Zuführungerohre des Gafes von dem Stragenrohre bis jum Gasmeffer, die Aufstellung des letteren, fowie alle an diefen Theilen der Leitung nöthig fallenden Reparaturen und Aenderungen find ausschließlich dem städtischen Gaswerte übertragen, und dürsen nur durch die von demselben hiezu aufgestellten Arbeiter vorgenommen werden.

§. 2. Jebe Anlage und Beränderung behufs ber Gasbeleuchtung im Innern der Gebäude

unterliegt ber polizeilichen Genehmigung.

§. 3. Wer Arbeiten ber in §. 2 bezeichneten Art aussiührt, ist besthalb verpflichtet, bem Bezirksamte mindestens 3 Tage, bevor die Einrichtung in Gebrauch genommen werden will, hievon Anzeige zu erstatten und sich hiezu ber gedruckten Formularien zu bedienen. (Die betreffenden Formularien können auf ben Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen werden.)

S. 4. Das Bezirfsamt beauftragt bierauf ben biefur bestellten Brilfungefommiffar mit ber

fofortigen Priifung ber Ginrichtung.

§. 5. Bor erfolgter Prilfung barf bie Leitung weber angestrichen, noch in anderer, bie Prilfung

erichwerender Beife bededt werden.

S. 6. Auf Grund biefer Prilfung ertheilt bas Bezirksamt bem Betheiligten — wenn feine weiteren Anftanbe vorliegen — bie schriftliche Erlaubniß zur Benittung ber Ginrichtung.

§. 7. Dem Erlaubniffchein ift eine Belehrung itber bas Berhalten bei bem Gebrauche bes

Gaslichtes zur genauen Beachtung beigebrucht.

\$. 8. Dem Gaswerke ift untersagt, Gas abzugeben, und bem Inftallateur, sowie bem Sigenthumer ber Anlage verboten, von ber Ginrichtung Gebrauch zu machen, bevor ber Erlaubnifichein ertheilt worden ift.

§. 9. Bon ber ertheilten Erlaubniß gibt bas Bezirksamt bem Gaswerke ungehende Nadricht. §. 10. Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zum Gasmeffer muß aus Gijen fein; am Ende beffelben und in nächster Nähe bes Gasmeffers ift ein Abschlußhahnen anzubringen.

§. 11. Die Gasanftalt bestimmt bie Grofe bes Gasmeffers und feinen Blat. In ber Regel

foll berfelbe jo nahe als möglich beim Strafenrohre angebracht fein.

§. 12. Wo ber Gasmesser einer änßerlichen Berletzung ausgesetzt ist, muß berselbe mit einem bolzernen — übrigens leicht zu entsernenden und nicht luftdicht verschlossenen — Kasten umgeben werden. §. 13. Die zur Berwendung kommenden Gasmesser mussen sollte fonstruirt und vorschriftmäßig geeicht sein.

§. 14. Die zu ben Gasleitungen im Innern ber Saufer zu verwendenden Röhren muffen aus gezogenem Schmiedeeisen oder aus Blei fein; Rupferröhren find unter keinen Umftanden gufaffig.

Die Berbindungen ber Röhren milffen auf eine burchaus bauerhafte und folibe Beife entweber

burch Berichraubung ober burch Berlothung bergeftellt werben.

Ein Ineinanderschieben ber Röhren mit bloger Berkittung ober eine andere leichte Berbindungsart ift nicht juluffig.

\$. 15. Bur Bestimmung ber Röhrenbimensionen ift bei gewöhnlichen Berhaltniffen folgenbe Tabelle maßgebend.

Durchmesser.		Längen ber Röhren in Meter.										
im Lichten	3 m	5 m	10 m	20 m	30 m	50 m						
in Millimeter.		Flammenzahl.										
6	1											
10	1 4	3	2	1								
13	1 10	8	5	2	1							
20	30	25	13	6	3	1						
25	60	40	25	13	6	2						
32	100	70	40	20	8	4						
40	150	100	60	30	13	6						
50	350	250	150	70	35	10						

Bei Amvendung von Bleiröhren muffen biefelben folgende Bandftarte ober entspedrende Gewichte haben: Lichtweite bes Rohres Gewicht pro laufenden Meter Wandstärke bis 10 Millimeter 11/2 Millimeter 0,6 Rilogramm 13/4 13 0,9 20 1,6 2 11 25 2 1,9 ** 32 3,7 3 " 40 31/2 5,4 50 4

Abweichungen von biefen Rohrbimensionen find nur mit polizeilicher Genehmigung gulaffig. Bei Berlängerung bestehender Leitungen ober bei Bermehrung ber Flammengahl biirfen bie borhandenen Röhren nur dann beibehalten werben, wenn biefelben vorstehenden Bestimmungen entsprechen. §. 16. Die Leitungeröhren im Innern ber Gebande find in ber Regel offen gu befestigen.

Bo Leitungen aus dem Gefichte gelegt werden wollen, find fie in gut cementirte ober vergypste Rinnen einzulegen und biirfen nur mit Papier überflebt ober mit leicht abzunehmenden Dedeln verfeben fein. Eine Ausnahme von biefer Bestimmung ift nur bezüglich ber Deckenleitungen reich bekorirter Räume mit polizeilicher Genehmigung guläffig.

Wenn Röhren unter ben Fußboben gelegt werben jollen, fo miffen die bas Rohr bedeckenben

Dielen leicht abgenommen werben fonnen.

Berbedt zu legende Röhren bürfen nicht von Blei, sondern milfen von Gifen fein und zwar ba,

wo fie eingegupst werben, von galvanifirtem Gifen.

Die Leitungeröhren find mit geborigem Gefälle ju legen. Wo fie gufälliger Befchabigung ausgesett find, wie bies namentlich bei allen Auffteigröhren bis circa 11/2 Meter über Boben ber Kall ift, milffen fie bon Gifen fein.

Wo das Gefälle unterbrochen wird und wo die Leitung von einem warmen Raum in einen kalten tritt, muffen bie Röhren mit ficherer Borrichtung jum Ablaffen ber Baffernieberichläge verfeben fein.

Es ift barauf zu achten, bag bie Röhren an ben Stellen freien Raum haben, an welchen (wie 3. B. beim Durchgeben burch eine Band), burch etwaiges Gegen bes Gebändes eine Beichäbigung berfelben ftattfinden fonnte. Bo ein Leitungerohr burch einen unzugänglichen hohlen Raum, eine bide Mauer und bergl. geführt wird, ober wenn Bleiröhren überhaupt durch Bande und Deden geführt werden, darf bies nur in einem an beiden Enden offenen metallenen Futterrohr geschehen. Daffelbe muß in feiner gangen länge luftbicht und 1 cm weiter fein, als ber außere Durchmeffer bes leitungerohre.

Die Berbindungzwischen Schmiedeeisen und Bleirohr darf nicht burch direttes Anlöthen erfolgen, fondern es muß bas Bleirohr auf einen Deffingftuten gelothet und biefer mit einem Gifenrohr verschraubt werben.

Gummischläuche burfen nur zur Speisung einzelner verstellbarer Lampen angewendet und nur

auf Schlauchhülfen geftedt merben, an welchen bireft ein Abichlughahnen fich befindet.

Die Befestigung ber Lampen an Deden und Banden barf nur mittelft der fogenannten Dedenicheiben, welche anzuschrauben und nicht anzunageln find, erfolgen. Für schwere Luftres milffen die Dedenscheiben mit durch bie Dede gebenden Mutterschrauben befestigt werden. Augelgelenke find mit voller Augel gulaffig.

§. 17. In Räumen, in welchen ber Gebrauch eines offenen Lichtes polizeilich verboten ift, barf

auch tein offener Brenner gebraucht werden.

In ber Rabe entzundlicher Gegenftande miffen die Brenner mit Glafern und Drabtichirmen

Ueber Lichtern, welche weniger als 60 em unter ber Dede brennen, find bie Sitze ableitenbe, bon ber Dede etwa 6 cm abstebende Metallplatten anzubringen.

Bewegliche Campen, wie Bandarme u. f. w., find thunlichft fo gu befestigen, bag fie brennbaren

Stoffen, Borbangen, bolgernen Betleidungen u. f. w. nicht nabe fommen.

Enggeschloffene Raume, wie Schaufenfter u. f. w., welche mit Gas beleuchtet werben follen, muffen mit einer genugenben Bentilation versehen fein.

Alle Beleuchtungs- und Fenerungsgegenstände, wie Lampen, Kochapparate 2c., muffen von folder Beichaffenheit und fo befeftigt fein, bag biefelben bei regelmäßigem Gebrauche nicht leicht verlett und daburch undicht werden können.

§. 18. Das Bezirksamt übt burch die Feuerschaufommiffion und ben Brufungetommiffar bie Aufficht über die bereits bestehenden Gasleitungen aus, und kann — wenn nöthig — auch die bereits

gepriiften Leitungen jederzeit revidiren laffen.

Sich ergebende Mangel find so schnell als möglich zu beseitigen. Geschieht bies nicht, so wird bas Bezirksamt ber Direktion bes Gaswerkes bie Weisung ertheilen, bie Zuleitung auf Koften bes Gaumigen abzusperren und ihm bie Benitung bes Bafes gu entziehen.

§. 19. Der Prüfungstommiffar hat für bie borgunehmenden Untersuchungen von ben Befitern

ber gu priifenden Leitungen folgende Gebiihren in Anfpruch gu nehmen :

für 1-10 Flammen 3 Mark für 30 - 60 Flammen 5 Mark. 10-30 " 60--100

für jebe weiteren 50 Mammen 50 Bfennige weiter.

Der Berfertiger ber Leitung hat auf Berlangen bes Brufungstommiffars bei ber Untersuchung augegen gu fein und die nöthigen Gerathe, als Leitern u. f. w., fowie etwa erforderliche Siffsmannicaft nach Angabe bes Briifungskommiffars zu stellen. Filr bie in Art. 18 vorgefehene außerorbentliche Revifion bereits geprifter Leitungen ift von Geiten bes Befigers nur bann eine Berglitung ju leiften, wenn fich bei ber Leitung Mängel vorfinden.

§. 20. Die Gasabnehmer find für die gehörige Unterhaltung ihrer Gaseinrichtungen, sowie für

Einhaltung ber nöthigen Borfichtsmagregeln bei Gebrauch bes Gafes verantwortlich und milffen ben Mitgliedern ber Fenerschankommiffion, bem Brufungstommiffar und ben Bediensteten bes Gaswerts ben Zutritt zum Gasmeffer und ber Röhrenleitung jederzeit gestatten.

S. 21. Durch erfolgte Brufung und Unerfennung einer Gasleitung von Geiten bes Brilfungsfommiffars wird ber Fertiger berfelben feiner Safibarfeit für gemiffenhafte Ausführung und gutes

Material nicht entbunden.

llebertretungen dieser Borschriften werden nach §§. 108 3. 5 u. 106 bes St. G.B. an Geld bis zu 150 Mf. und im Falle bes §. 368 Biff. 4 R.-St.-G.-B. an Gelb bis au 60 Mf. ober mit haft bis gu 14 Tagen bestraft.

> b. Inftruttion für ben Briifungstommiffar. (Siebe Abregbuch von 1876.)

2. Städtische Bauordnung.

Borschrift vom 14. Mai 1877. Tagblätter Nr. 205. 209 und 212. (Rann in Separatabbriiden von ben hiefigen Buchhandlungen bezogen werben.)

3. Sicherheitsmagregeln bei Banarbeiten.

(§. 367, Biff. 14 N.-Str.-G.-B.)

Borichrift vom 8. Februar 1865 und Zusat ju berselben vom 13. Juni 1874. Tagbl. Nr. 54 und 165.

Ber an Gebauben, Bruden, Brunnen ober fonftigen Banlichkeiten Arbeiten irgent welcher Art, burch welche bie Sicherheit ber Borübergebenden beeintrachtigt wird, vornimmt oder vornehmen lagt, hat an beiben Enden ber betreffenden Baulichkeit Warnungszeichen und zwar am Tage Latten, bei ber Racht mit brennendem Licht versehene Laternen aufzustellen. Die Latten milfen bas Trottoir von der Sauptfagate bis zur Kanbelrinne absperren. In ber Mitte ber Querlatte ift als Barnungszeichen ein Befen oder ein Strobwisch anzubringen.

4. Herstellung der Abtritte, Entwässerungsanlagen u. f. w.

Borschrift vom 1. Juni 1877. Tagblatt Nr. 153.

§. 1. In allen mit ftabtischen Ranalen versebenen Straffen ber Stabt ift bie Berfenfung ober die oberirdische Ableitung des Wassers ber Haushaltungen, Küchen, Fabriken und ber Bafferleitung, fowie bes Regenwaffers (Dadmaffers) verboten. Die Sauseigenthumer find verpflichtet, biefes Baffer durch auf ihre Roften gu erftellende Zweigleitungen in bie ftabtifden Ranale abzuleiten.

§. 2. Wo folde Zweigleitungen noch nicht bestehen, bat bie Berftellung berfelben zu erfolgen

und zwar:

a. falls in einer Strafe ber Stadt ein neuer fläbtischer Ranal gebaut ober ein alter umgebaut wird, gleichzeitig mit bem Beginn biefer Bauarbeiten und muß jebenfalls vor Ausebnung ber Strafe beenbet fein;

b. falls in einer mit einem ftabtifchen Ranale versehenen Strafe ber Neuban ober Umbau eines Saufes unternommen wird, gleichzeitig mit ber Bornahme folder Bauten und muß

bis zur Bollendung bes Gebandes vollzogen fein ; c. in allen andern Fallen binnen einer Frift, welche auf Borfchlag bes Stadtraths von bem

Bezirksamt festgesetzt wird.

§. 3. Sauseigenthumer, welche in den Fällen bes §. 2 ober aus freien Studen eine Zweigleitung in einen ftabtifchen Ranal einführen wollen, haben biervon 8 Tage vor Beginn ber Arbeiten unter Borlage ber Blane bem ftabtifden Baffer- und Strafenbauamt Unzeige gu erstatten.

Die Borlage ber Plane an das städtische Waffer- und Strafenbanamt tann in ben Fällen des \$. 2b unterbleiben, wenn die Beschreibung ber beabsichtigten Ginrichtung bereits in ben bem Begirts-

amte vorgelegten Bauplanen enthalten ift.

In allen Fallen aber baben fich bie Sanseigenthumer bei ber Berfiellung von Zweigleitungen im Gingelnen nach ben Anordnungen bes ftabtifchen Baffer- und Strafenbauamtes gu richten, vorbehaltlich ber bei Meinungsverschiebenheiten einzuholenden Entscheidung bes Bezirfsamtes.

5. Berwahrung der Brivatbrunnen und Wasserleitungsröhren im Winter.

(§. 369, Ziff. 8 R.=Str.=G.=B.) Borschrift vom 6. Mai 1874. Tagblatt Nr. 326.

Mit Cintritt ber falteren Jahreszeit find fammtliche Brivatbrunnen biefiger Stadt mit Strob einzubinden oder mit einer holzumbullung gu verjeben, und bie Bafferleitungeröhren mit Ralber- oder anberen Saaren, Galband, Roblenpulver, Strob, Sadfel, Stroblehm und anderen ichlechten Barmeleitern zu verwahren.

6. Raminfegerei-Ordnung.

(§. 368 3iff. 4 bes R.-Str.-G.-B., §. 113 des P.-Str.-G.-B. und §. 77 ber Gewerbeordnung.) Borschrift vom 19. Juni 1876. Tagblatt Nr. 170.

1. Jeber Schornstein, ber gu einer einfachen Beigung gefürtchtung gehört, foll jährlich vier Dal gereinigt werben und zwar in ben Monaten: Februar, April, Oftober und Dezember.

2. Jeber Schornftein, ber ju einer einfachen Roch-Cinrichtung gehört, foll gleichfalls jahrlich vier Dal gereinigt werden, aber in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April.

3. Fünf Mal jährlich find gu reinigen:

a. Ramine, in welche mehr als zwei Rilchenabfeuer einmilnben; b. Ramine, welche als Roch- und Dfen-Ramine zugleich bienen, und

c. Kamine, in welche mehr als fünf Abfeuer - welcher Art fie feien - ben Ranchabzug haben.

4. Alle zwei Monate mahrend bes gangen Sahres find bie Ramine gum Gefchaftsbetriebe ber Gaftwirthe, Reftaurateurs, Roftgeber, Farber, Sutmacher, Effig- und Leimfieber, Branntweinbrenner, Seifenfieber und abnlicher Gewerbe gu fegen.

5. Jeben Monat ein Mal bie Ramine ber Bierbrauer (mabrend ber Braugeit), ber Burftler und Schreiner (biejenigen ber letteren nur bann, wenn fie in ftartem Gebrauche finb).

6. Cbenfo bie Ramine in Staatsgebauben, Schulen u. f. w. mabrend ber Wintermonate.

7. Jeben Monat zwei Mal bie Ramine ber Bader, wenn täglich minbeftens brei Mal

gebaden wird; im Uebrigen monatlich ein Mal. 8. Außerdem fonnen auf Antrag bes Kaminfegers ober bes Gigenthumers, jo oft es bas Intereffe ber Fenersicherheit erforbert, noch weitere Reinigungstermine festgesetzt werben (vom Bezirksamt).

9. Die fog. ruffifchen Ramine unterliegen binfichtlich ber Zahl ber Reinigung ben allgemeinen Beftimmungen.

10. Für das Reinigen ber Ramine find zu bezahlen: 1) für ein einstödiges (b.b. nur burch ben ober ften Stod führendes fteigbares Ramin) 18 Pfennig. " " zweiftödiges 23

" breiftocfiges " vierstödiges . fünfstödiges 2) für ein einstödiges sog. ruffisches Kamin " " zweistöckiges

zweistöckigen " 1 breiftodigen " vierstödigen " fünfstödigen "

Bierbei wird noch bemerft:

a. Deffnen und Schliegen ber Rlappe wird nicht befonbere bezahlt; b. Salbftode, Manfarben, Souterrains ober Reller gablen als Stodwerte;

c. ber Raminfeger fiellt bie Reinigungsapparate; auch bat berfelbe ben Ruff aus bem Ramin gu schaffen;

d. bas Begeben bes Daches von einem Ramin jum anbern ift verboten.

VI. Straßenpolizei.

A. Siderheit und Bequemlichkeit des Berkehrs, Sout öffentlicher Stragen, Blate und Anlagen vor Befchädigung.

1. Boridriften über Aufstellung und Lagern von Gegenständen.

(§. 366 Ziff. 9, R.-Str.-G.B.) Borschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

§. 1. Ber öffentliche Plate ober Strafen in biefiger Stadt jur Lagerung bon Materialien, jur Aufstellung von Gegenständen oder auf eine fonftige ben Berkehr ftorende Beife auf fürzere ober längere Dauer benitgen will, bat, bevor er bie Benitgung beginnt, polizeiliche Erlaubnif einzuholen.

§. 2. Die Erlaubnig zur vorübergebenden Benitzung ber genannten Dertlichkeiten wird biermit im Allgemeinen ertheilt:

a. ben Wirthen zur Aufftellung ber bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke;

b. ben Schmieben und Wagnern jur Aufftellung ber bei ihnen in Arbeit befindlichen Fuhrwerke;

c. ben Rifern jur Aufstellung von Fäffern;

d. jur Lagerung bon Steinen und fonftigen Baumaterialien.

Für bie unter a bis d genannten Gegenstände bebarf es ber Ginholung polizeilicher Erlaubnig im einzelnen Falle nicht. Dieselben burfen jedoch höchstens ein Drittheil ber Fahrstragenbreite einnehmen, muffen so aufgestellt sein, daß sie ben Stragenwerkehr möglichst wenig beschränken und ben Bugang ju ben benachbarten Bofen nicht erichweren, und muffen endlich von Gintritt ber Dunkelbeit an, mabrend ber gangen Racht mittelft ber Aufftellung besonderer Laternen beleuchtet fein.

2. Sonftige Schutmagregeln.

(§ 366 Biffer 10 R.=Str.=B.=B.)

a. Boridrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Dr. 53.

8. 1. Die Renfterlaben ju ebener Erbe miffen, fo lange fie geöffnet fint, befestigt gebalten werben.

§. 2. Rellerlaben find gefchloffen ober an ber Wand befeftigt gu halten.

§. 3. Schlänche burfen (bei ber Ausfüllung von Faffern) nicht über bas Trottoir gespannt, fondern muffen auf baffelbe aufgelegt werben; mahrend ber Arbeit find bie vorgefdriebenen Bahrungsgeichen an dem betreffenden Bebande anzubringen.

Fäffer bürfen nicht burch bie Strafe gerollt merben.

S. 5. Das Treiben ber Schweine und Kälber durch bie Straßen ift verboten. S. 6. Das Fahren ber Schlitten barf nur mit Geläute geschehen. S. 7. Das Wersen von Schneeballen in ber Stadt ist untersagt; ebenso bas Schleifen, Schlitticublaufen und das Führen von Sanbichlitten auf ben Fugwegen. Eisichleifen auf ben Fugmegen find bon ben betreffenben Sauseigenthumern fofort gu beseitigen.

b. Borschrift vom 5. Mai 1875. Tagblatt Nr. 128.

Store bor ben Kenstern bes erften Stodwertes muffen über ber Begflache einen freien Durchgang bon 2 m. 10 cm. Sohe gewähren.

3. Schut ber öffentlichen Unlagen. Siebe Abrefibuch bon 1876.

4. Schutz der Gehwege in der Umgebung der Stadt.

Borfdrift vom 10. Juni 1874. Tagblatt Nr. 163.

Das Fahren mit Fuhrwert, Reiten und Biehtreiben auf ben Behmegen in ber Umgebung ber Stadt ift berboten.

Buwiberhandelnde werben mit Gelb bis ju 50 Mart ober Saft bis ju 14 Tagen beftraft.

5. Berbot des Reitens und Fahrens auf den Seitenwegen der Mühlburger Landstrage.

(§. 366 Biff. 10 R.=Str.=G.=B.) Borschrift vom 20. November 1874. Tagblatt Nr. 324.

Das Fahren mit Fuhrwerken jeder Art, sowie bas Reiten und Biehtreiben auf den Seitenwegen rechts und links von ber Milhlburger Landftrage (insbesonbere auch auf bem feitherigen fog. Reitwege) ift vom Mühlburgerthor an bis jum Schützenhause verboten.

Zuwiderhaudlungen werden gemäß §. 366 Biff. 10 bes R.-Str.-G.-B. mit Gelbftrafe bis zu 50 Mart ober mit haft bis zu 14 Tagen bestraft.

6. Betreten des Exergierplages. (§. 366 Ziff. 10 R.=Str.=G.=B.)

Borschrift vom 12. Juni 1871. Tagblatt Nr. 162.

§. 1. Während ber Exergieriibungen ift bas Begehen bes Exergierplages im Sarbiwalte, fowie bas Reiten und Fahren auf biefem Blate verboten.

Bum Bertehr amifchen Carleruhe und ben Rheinorten, ober umgefehrt, fann mahrend biefer Beit bie Richtung nördlich ober fublich bem Balb entlang über ben Plat eingeschlagen werben.

Das Laufenlaffen von hunden ift mahrend ber Exergierubungen ebenfalls unterfagt. \$. 2. Uebertretungen werben nach §. 366 Mr. 10 bes Reichsftrafgefetes beftraft.

7. Offenlaffen der Parkthore des Großh. Wildvarks.

(§. 145, 3iff. 3 \$.=Str.=G.=B.)

Borschrift vom 15. Juni 1860. Tagblatt Nr. 165.

§. 1. Das Offenlaffen ber Thore bes Großh. Wildparks nach beren Benitung ift unterfagt. Buwiderhandlungen werden nach § 145 Biff. 3 bes Polizeiftrafgefetes mit Geloftrafe bis ju 20 Marf geahubet.

B. Reinhaltung der Strafen ic.

1. Allgemeines.

Vorschrift vom 18. Mai 1870. Tagblatt Nr. 150.

Berbot ber Berunreinigung.

Bebe Berunreinigung ber Strafen und öffentlichen Blate biefiger Stadt wird auf Grund bee 8. 366 3iff. 10 R.-Str. G.-B. an Gelb bis gu 60 M. ober mit Saft bis gu 14 Tagen beftraft.

2. Einige besondere Boridriften.

Borichrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 50.

S. 1. Der Ablauf von Miftlache und Urin aus ben Biebställen und ebenfo ber Ablauf ber Fluffigfeiten aus ben Abtritten und fog. Binteln in die Stragenrinnen ift verboten.

Das gleiche Berbot gilt für Blut und andere, bie Strafen verunreinigende, ober ible Ausbunftungen verbreitende Fluffigkeiten. Diefe letteren blirfen nur gur Nachtzeit von 11 Uhr an abgelaffen werben und find bie Rinnen fobann mit flarem Baffer gu reinigen.

§. 2. Es ift verboten, Bajde an ben Straffen und öffentlichen Platen innerhalb ber Stadt gu trodnen und ebenso unreine Rleibungs- und Bettftilde und bergl. an Strafen und öffentlichen Blaten auszuhängen ober auf ben Dachern auszulegen.

§. 3. Es ift verboten, Geflügel auf ben Straffen ober Bffentlichen Platen hernmlaufen zu laffen. §. 4. Es ift verboten, Schutt, Unrath und dergl. in ben Landgraben zu ichaffen.

§. 5. Das Ausführen von Dung aus ber Stadt ift nur bis Morgens 10 Uhr geftattet.

3. Brunnenschalen in den Sofgebauden.

Berordnung Großb. Sofdomanen-Intendang vom 12. April 1870. Tagblatt Nr. 124. Die Brunnenschalen in und bei ben Sofgebauden find nur gur Aufnahme bes Tropf- und lleberlaufmaffers beftimmt. Jebe Berunreinigung berfelben burch Ginichitten von Schwent- und Butwaffer ober burch fonftige Abfallftoffe zc. wird auf Grund bes § 366 Biff. 10 R. Str. B. bei Strafe verboten.

C. Strafenreinigung und Stehrichtabfuhr.

Vorschrift vom 3. Dezember 1877.

§. 1. Die Haus- und Grundeigenthümer find verpflichtet, die Straßen, soweit ihre Liegensichaften an dieselben grenzen und zwar sowohl die Gehwege wie die Fahrbahn, lettere bis zur Mitte und wo die Straßen sich schneiden, bis zur Mitte der Kreuzung, ferner auch die Straßen-rinnen, sowie die von den Häusern und Grundstücken aus nach den letzteren führenden Ab-Jugsrinnen in reinlichem Zustande zu erhalten. §. 2. Zu diesem Zwecke sind die Stragen und Gehwege wöchentlich brei Mal, die

Strafen- und Abzugsrinnen aber täglich zu fehren und die beiden letteren nach bem Rehren

jeweils noch mit frischem Wasser auszuschwenken.

Dabei darf der Stragentoth niemals in die Stragendohlen getehrt werden.

S. 3. Die Stragenreinigung hat im westlichen Stadttheile am Montag, Mittwoch und Freitag, im öftlichen Stadttheile am Dienstag, Donnerstag und Samstag und zwar wie auch bie tägliche Reinigung ber Rinnen in den Sommermonaten (vom 1. April bis 30. September) Morgens vor 7 Uhr und in ber Wintermonaten (vom 1. Oftober bis 31. März) Morgens vor 8 Uhr stattzufinden.

Källt auf einen der genannten Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden

Tage vorzunehmen.

Für die Abtheilung der Stadt in einen weftlichen und öftlichen Theil bildet die Carlfriedrich- bezw. Ettlinger Landstraße die Grenze, jedoch in der Art, daß diefe Straße mit ihren beiben Seiten noch als zu bem westlichen Stadttheile gehörig betrachtet wirb.

S. 4. Die Reinhaltung ber öffentlichen Blage, sowie bas Abziehen bes Staubes und Kothes von der Fahrbahn der ungepflasterten Straßen wird durch besondere, von der Stadt angestellte Bersonen besorgt.

S. 5. Während ber wärmeren Jahreszeit find auf eine jeweils vorausgehende allaemeine polizeiliche Aufforderung die Stragen por dem Rebren regelmäßig mit frischen Baffer zu begießen.

Außerdem hat an beißen und besonders trodenen Tagen das Begießen ber Stragen

täglich zwei Mal und zwar Morgens vor 7 Uhr und Abends vor 6 Uhr zu geschehen. Siezu find die Saus- und Grundeigenthumer im Umfange bes §. 1 verpflichtet.

Für die Wintermonate gelten folgende besondere Borschriften:

a. Die Saus- und Grundeigenthumer find gehalten, die Gehwege von Schnee und Gis

zu reinigen und wenn Glatteis entsteht, mit Sand ober Afche gehörig zu beftreuen. b. Die Eigenthümer der Echäuser sind überdies verpflichtet, vor der Ecke ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entsernen des Schnees einen Weg offen zu halten, und bei Glatteis zu bestreuen.

c. Die Stragenrinnen burfen, fobald bie Ralte ben Gefrierpunkt überfteigt, jum Bafferablauf nicht mehr benügt, vielmehr muß das Baffer aus den Säufern in die Abzugsdohlen gebracht werden, welch lettere forgfältig offen zu halten find.

d. Sobald Thaumetter eintritt, haben, fofern die Stragen mit Schnee und Gis bebectt find, die haus- und Grundeigenthumer Rinnen gur Ableitung bes Baffers gu machen, sodann bis in die Mitte ber Strafe den Schnee aufzunehmen, bas Gis aufzuhauen und fortzuschaffen.

e. Bei ber Anhäufung größerer Schneemaffen, für welche bie gewöhnliche Reinigung nicht mehr ausreicht, wird die Stadtgemeinde die Fahrwege bahnen und auf den öffentlichen Pläten die nöthigen Berbindungen für Fußganger herstellen laffen, mabrend die Saus: und Grundeigenthumer die Gehwege der Stragen in der für

den ungehemmten Berkehr erforderlichen Beife offen zu halten verbunden find. In diesem Falle ersolgt auch die Abführung der Schnee- und Eismassen von den Straßen und öffentlichen Plagen burch Angeftellte ber Stadt, welche ben Roftenersag von den Saus-

und Grundbesitzern burch Zuschlag bei ber nächsten Beleuchtungsumlage erhebt. Die Reinigung ber Bofe von Schnee und Gis bleibt unter allen Umftanden Aufgabe der betreffenden Eigenthumer, welche biebei keinenfalls Schnee und Gis auf ben Stragen lagern bürfen.

S. 7. Die Abfuhr des Stragenkehrichts, sowie gleichzeitig der gewöhnlichen Abfalle der Saushaltungen und Gewerbe besorgt ein von der Stadt aufgestellter Unternehmer, welcher die Berpflichtung hat, nach einem von Zeit zu Zeit bekannt zu gebenden Fahrplan an den zur Straßenveinigung bestimmten Tagen durch alle Straßen des betreffenden Stadttheils Wagen geben zu laffen, welche zur Aufnahme ber bezeichneten Materialien zwedmäßig eingerichtet

Für diefes Abfuhrmesen gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Abfuhr hat unmittelbar nach Umfluß der für die Straßenreinigung beftimmten Beit, d. i. in den Sommermonaten Morgens 7 Uhr, und in den Wintermonaten Morgens 8 Uhr zu beginnen und ist soweit ersorderlich fortzusetzen die Abends 9 Uhr

(im Sommer), bezw. Abends 8 Uhr (im Winter).

b. Der Strafenkehricht und Die Saushaltungs- und Gewerbeabfälle find von den Ginwohnern ber Stadt in befonderen Behaltern bereit zu halten, welche an ben für die Straßenreinigung beftimmten Tagen und zu den im Fahrplan des Abfuhrunter: nehmers angegebenen Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Saus, Sof- oder Garteneingange zu ebener Erde aufgestellt werden müllen.

c. Das herannahen des Abfuhrwagens wird, soweit nöthig, durch Glockenfignale ben Bewohnern ber betreffenden Strage angefündigt und haben bie Letteren bafur gu forgen, daß der Abfuhrunternehmer, bezw. beffen Beauftragter die betreffenden Gin-

gange offen finden und die Aufladung des Kehrichts ohne Bergug geschehen fann.
d. Der Abfuhrunternehmer, bezw. bessen Beauftragte find verpflichtet, in jedem haufe die Abfallkisten (b.) abzuholen und, nachdem sie den Inhalt derselben in den Wagen entleert haben, wieder an den Abholungsort guruckzuschaffen.

e. Bon der Berpflichtung des Unternehmers zur Abfuhr find vertragsmäßig ausge-

- schlossen: 1. Die Teuerungs-Abfälle berjenigen Gewerbe, welche fich zu ihrem Betriebe eines Dampffeffels bedienen, soweit diese Abfälle von der Reffelheizung herrühren.
- 2. Die Steinkohlenabfälle aus den Backofen ber Backereien und Konditoreien. 3. Die Steinfohlenabfalle ber Bierbrauereien, Geifenfiedereien, Gurtlereien, ber mechanischen und Bronce-Wertstätten und ber Rahmaschinenfabriten.

4. Die Steinkohlenabfälle der mit mehr als einer Feuerstelle versehenen Wagnereien, Serbfabriken, Rupfers, Ragels und sonstigen Schmieben. 5. Die Metallabfälle ber Blechnereien. 6. Die Papierabfälle ber Buchbruckereien und Tapetenfabriken.

7. Die Dung- und Fleifchabfalle ber Schlächtereien und Burftlereien.

Die Abfälle aus den Gewerben der Sattler und Tapezierer, wie Leber, Seegras,

Roghaar, Lumpen und bergleichen.

Dagegen ift ber Unternehmer verpflichtet, fammtliche Abfalle ber Gafthofe, Schenkwirth: ichaften, Reftaurationen und bergleichen abzuführen.

S. 8. Soweit in diefer Borichrift den haus: und Grundeigenthumern Berpflichtungen auferlegt find, werben Jene fur die punttliche Erfullung diefer Berpflichtungen in ber Regel

allein verantwortlich gemacht.

Denfelben fteht jedoch das Recht zu, bezüglich eines oder mehrerer Gebäude oder Grund: ftude einen Stellvertreter für fich aufzuftellen und ber Polizeibehörde uamhaft zu machen, in welchem Falle fobann ber Stellvertreter ftatt bes Eigenthumers nach Maggabe biefer Borschrift haftbar wird.

S. 9. Neben der allgemeinen Berpflichtung der Saus: und Grundeigenthumer zur Reinhaltung ber Strafen zc. (§. 1) find auch alle Diejenigen, welche bei besonderen Berrichtungen, 3. B. Abladen von Roblen, Schutt, Dunger, Ausführung von Bauten und bergleichen bie

Straßen ober öffentlichen Pläge verunreinigen, zu alsbaldiger Säuberung berselben verbunden. §. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift Seitens des Publisums oder des Abfuhrunternehmers, bezw. der Beauftragten desselben, werden nach §. 366 Ziffer 10 des Str.-G.-B. mit Gelb dis zu 60 M. oder mit haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Außerdem werden vorfommenden Falls die dem Zwede diefer Borichrift entsprechenden

Anordnungen Seitens ber Polizeibehörbe auf Roften ber Zuwiderhandelnden getroffen. §. 11. Diefe Borfchrift tritt mit bem 1. Januar 1878 in Rraft.

D. Entleerung der Abfrittgruben.

Borichrift vom 31. Dezember 1877.

S. 1. Die Entleerung ber Abtrittgruben aller Saufer ber Stadt Carlerube und in beren Umgebung auf ftädtischer Gemarkung barf nicht anders als mit der nach bem Talard'ichen Suftem eingerichteten Dampfpumpe und luftbichter Rohrleitung, die Abfuhr nur in ben nach dem gleichen Suftem eingerichteten luftbicht verschloffenen Faffern geschehen. Ausgenommen von biefer Borfchrift bleiben bie Gruben im Großherzoglichen Schloffe und

dazu gehörigen Gebäulichkeiten.

Borbehalten find ferner die nach §. 2 und 3 zulässigen Ausnahmen.

§. 2. Bur Bornahme diefer den Sauseigenthumern obliegenden Grubenreinigung bestellt die Bolizeibehörde nach Antrag des Stadtraths die geeigneten Berjönlichkeiten, damit der vor-schriftsmäßige Bollzug und die erforderliche Borsicht bei demselben gesichert werde. Ihre Namen werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Undern als diefen von der Polizeibehörde bestellten Bersonen ift die Bornahme der oben genannten Arbeiten insolange untersagt, als sie nicht den Nachweis geliefert haben, daß sie mit vollkommen nach Talard'schem System eingerichteten Maschinen und Zubehör versehen sind und bis sie zur Berwendung bieser Maschinen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erhalten haben.

§. 3. Ebenso untersagt ift jede andere Art und Weise der Entleerung und der Absuhr,

fo lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung erlangt worden ift.

S. 4. Die Gebühren, welche ber von der Polizeibehörde auf Antrag des Stadtraths jur Bornahme ber Entleerung und Abfuhr beftellte Unternehmer anzusprechen hat, werben in einem Tarif festgestellt, welcher öffentlich befannt gemacht wird.

Außerdem bildet der Grubeninhalt, welcher durch die Aushebung Eigenthum des Unternehmers wird, einen Bestandtheil seiner Belohnung.
Die Belohnung anderer etwa mit polizeilicher Genehmigung zur Bornahme der Grubenzeinigung zugelassener Bersonen bleibt freier Bereinbarung zwischen diesen und dem Hauseigenthümer überlaffen.

§. 5. Der Grubenaushub muß alsbald nach Entleerung ber Grube aus ber Stadt geführt und, wenn er nicht fofort zur Düngung verwendet wird, in ben an geeigneten Orten mit polizeilicher Genehmigung und nach polizeilicher Borfchrift hergestellten gemauerten und gedeckten Gruben aufbewahrt werden, bis er zur Düngung Unwendung findet.

S. 6. Der Grubenbefiger fann von dem von der Polizeibehörde bestellten Untenehmer verlangen, daß der Aushub auf ihm geborige oder von ihm gepachtete Garten und Aecker verbracht werbe, fofern ein polizeiliches Berbot nicht im Wege fteht und fofern diese Grundstücke unmittelbar an einer fahrbaren Straße liegen und nicht über 2 Kilometer vom Entleerungsorte

Die in biefem Falle bem Unternehmer zu bezahlende Gebühr wird im Tarif feftgefett.

S. 7. Im Falle ber Aushub in Sausgarten oder auf andere nahe bei Wohnhäufern gelegene Grundstücke verbracht werden foll, muß der Grubeninhalt vor der Entleerung der Grube von dem Befiger der letteren völlig geruchlos desinfizirt werden. Auch muß gleichzeitig mit ber Anmelbung an ben Unternehmer eine Anzeige an das Bezirksamt bavon gemacht werben, auf welche bei Wohnhäufern gelegene Grundstücke der Grubenaushub gebracht werden foll.

S. 8. Die Hauseigenthümer, deren Gruben zu entleeren sind gebrucht verben soll.
meldung auf dem Geschäftszimmer des Unternehmers abzugeben. Dieses Geschäftszimmer nuß im mittleren Theile der Stadt gelegen und täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr geöffnet sein. Die Anmeldungen müssen den Namen des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, sowie die Angabe der Straße und Nummmer des Gebäudes enthalten, in oder an welchem sich die zu entleerende Grube besindet. Fällt die fofortige Entleerung einer Grube nothig, oder foll der Aushub auf eigenes

Feld des Besigers geführt werden (S. 6), so muß dies in der Anmelbung erwähnt werden. Ueber die Zeit der Abgabe der Anmeldung hat der Unternehmer Bescheinigung zu ertheilen.

S. 9. Die Entleerung der Gruben ift längstens innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen; der Tag der Anmeldung selbst, die Sonntage und die gesetzlich gebotenen Feiertage werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Anmeldung muß rechtzeitig, ehe die Grube vollständig angefüllt ist, geschehen.

Wenn die Gefahr des Ueberlaufens einer Grube in der Anmeldung behauptet und so-fortige Entleerung verlangt wird, so hat diese spätestens an dem auf die Anmeldung folgenden

Tage zu geschehen.

Sofortige Entleerung ift vorzunehmen, wenn das Großh. Bezirksamt dies im einzelnen

Falle aus besonderen polizeilichen Gründen verlangt.

§. 10. In den Sommermonaten (April bis einschließlich September) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 5 Uhr, in den Wintermonaten (Oktober bis März) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 6 Uhr, ferner an den Sonntagen und den sechs gesetzlichen Feiertagen barf feine Grubenentleerung vorgenommen werben, im Uebrigen fteht die Wahl ber Zeit bem

Sollte jedoch zu ber vom Unternehmer gewählten Zeit die Entleerung besonderer, füglich nicht zu beseitigender Umftande halber für den Eigenthümer unverhältnigmäßig beläftigend fein und kann fich berfelbe mit bem Unternehmer über einen späteren Termin nicht einigen, fo enticheibet auf Unrufen ein hiezu burch ben Stadtrath bevollmächtigter Gemeindebeamter, wann

die Entleerung vorgenommen werden foll.

S. 11. Die Entleerung der Grube hat in der Negel von der Straße aus zu geschehen, kann aber auch, wo dies ohne Beläftigung der Hausdbewohner möglich ist, vom Hofe aus stattsfinden. Im Streitfalle enlscheidet ein vom Stadtrath zu bezeichnender Gemeindebeamter, ob die Entleerung von der Straße oder vom Hose aus zu erfolgen hat.
Unter allen Umständen sind die Hauseigenthümer verpslichtet, die Grubendedel dem

Unternehmer zugänglich zu halten.

Die Entleerung muß allemal vollständig geschehen und ist daher auch der Boden: fat der Grube zu entfernen. Gelbst folche in den Gruben befindliche Gegenftande, welche zur Düngung untauglich find und auch durch die Talard'iche Majchine nicht gehoben werden können, wie Bauschutt, Scherben, Steine u. bergl., sind auszuschöpfen und abzuführen. Die Abfuhr darf auch nicht wegen Verdünnung des Grubeninhaltes mit Wasser oder beswegen verweigert werben, weil die Grube nicht voll ift.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Borschrift werden gemäß §. 366, Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. mit Strafe bis zu 60 Mark ober mit haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Tarif

über die Koften ber Entleerung der Abtrittgruben.

Die Gebühren, welche ber Unternehmer für die Grubenentleerung vom Eigenthümer gu erheben hat, werben festgesett, wie folgt:

Der Sauseigenthumer ober beifen Stellvertreter hat dem Unternehmer für jede Grubenentleerung eine Bergutung von achtgig Pfennig für jeden Rubifmeter bes ausgehobenen Grubeninhalts, minbestens aber von ein Mark fünfzig Pfennig für bie Entleerung ber gangen Grube gu leiften.

Befondere Bergütungen find in folgenden Fallen gu leiften:

1. Wenn der Grubeninhalt mit Gegenständen der im §. 12 erwähnten Art in erheb-licher Weise vermischt ist, was im Streitfall durch einen vom Stadtrath bezeichneten Gemeindebeamten festgestellt wird, so hat der Unternehmer für das Ausschöpfen und Abführen Diefer Gegenftande außer ber oben feftgefetten Gebühr von 80 Pfennig für den Rubikmeter Grubeninhalts anzusprechen:

brei Mark für jeden Rubikmeter und bei geringeren Mengen als ein Rubikmeter

an folden Wegenständen jedenfalls zwei Mart.

2. Wenn verlangt wird, daß die Entleerung einer ober mehrerer Gruben eines Saufes vor Ablauf der achttägigen Frist vorgenommen werde oder wenn wegen verspäteter Annielbung die sofortige Entleerung der Grube polizeilich angeordnet wird (§.9), so ist an den Unternehmer außer der Gebühr von achtzig Pfennig für den Kubitmeter Grubeninhalt, eine besondere Gebühr von zwei Mart für die gange Entleerung zu bezahlen.

3. Wenn ber Grubenbesitzer ben Aushub auf fein eigenes ober gepachtetes Grundftud verbringen läßt (§. 6), fo bat er hiefür eine Bergütung von brei Mart für jeden

Rubikmeter an ben Unternehmer zu leiften.

Die Abfuhrfäffer muffen geaicht fein und eine Ginrichtung haben, welche bas Maaß ihres Inhaltes von außen bis auf 0,5 Kubikmeter Genauigkeit erkennen läßt. Bei Berechnung der Menge des Grubenaushubs bleiben Bruchtheile unter einem halben Rubifmeter außer Betracht.

VII. Gewerbepolizei.

A. Rauf und Berkauf.

1. Marktordnung.

(§§. 69 und 149 Biff. 6 ber Gewerbeordnung.) Borfdrift vom 17. Oftober 1862 Tagblatt Mr. 291 und Zusat biergu vom 30. September 1873. Tagblatt Nr. 318.

- S. 1. Die Biftnalienmärfte werben, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeben Tag abgehalten und zwar:
 - 1) auf bem Marktplate am Dienftag, Donnerftag und Samftag, 2) auf bem Ludwigsplate am Montag, Mittwoch und Freitag,
- 3) auf bem Berberplate am Montag, Mittwoch und Freitag. Un Sonn- und Festtagen ift jedoch bas Feilhalten von Dbft vor und nach vollendetem Borund Nachmittagegottesbienft auf ben Marttpläten geftattet.

\$. 2. Die Marktzeit fängt Morgens fruh an und endigt Mittags 12 Ubr.

Der Berfauf von Dbft barf jedoch auch Rachmittags auf tem Marktplage noch ftattfinben.

§. 3. Bon allen jum Bertauf eingebrachten Gegenftanden ift bas bafür feftgefette Standgelb und Oftroi nach bem an ben Stadtthoren angeichlagenen Tarif gegen zu empfangende Beichen, welche bem Marktmeifter abgegeben werben muffen, gu entrichten.

§. 4. Sämmtliche auf den Markt gebrachte Baaren miffen auf die für fie je nach ihrer

Gattung bestimmten Plate nach Angabe ber Auffichtsbehörbe aufgestellt werben.

Filr die Rorbe und Fuhren find getrennte Plage bestimmt. Während ber Daner bes Marttes burfen bie Blate nicht gewechselt werben.

Un zwei Orten zu verfaufen ift nur benjenigen gestattet, welche Waaren gu Martte bringen,

benen verschiedene Bertaufsplätze angewiesen find.

S. 5. Es biirfen nur unverborbene, unverfälichte und gefunde Waaren gu Markt gebracht werben. Berborbene Baaren muß ber Berfäufer fogleich entfernen, verfälichte und ungefunde werben weggenommen und lettere vernichtet.

Das mit Uebermachung bes Marktes beauftragte Polizeipersonal hat auf folde Baaren fein be-

fonderes Augenmert zu richten.

§. 6. Auf bem Markte barf fein anderes, als bas beutsche Maaß und Gewicht angewendet werben. § 7. Die Butter ist burch bas Polizeipersonal jeden Marktag nachzuwiegen, und find bie-

jenigen Berkaufer, beren Baaren gu leicht find, gur Beftrafung anguzeigen.

S. 8. Auch den Gewerbetreibenden ift ber Bertauf ihrer Waaren auf bem Martte, foweit es ber Raum gestattet, erlaubt, und wird die Auffichtsbehorbe benfelben ihre Plate, getreunt bom Biftualienmarfte, anweisen.

§. 9. Uebertreter ber Marktordnung haben geeignete Gelbftrafe und nach Umftanben Beg-

weifung vom Martte gu gewärtigen.

§. 10. Das Polizeipersonal und ber von ber Gemeinbebehörbe aufgestellte Marktmeifter, an welche fich in Zweiselsfällen zu wenden ift, haben den Bollzug obiger Borschriften zu überwachen. g. 11. Den Besitzern von hunden ift untersagt, ihre hunde auf ben Marktplätzen während der Dauer des Wochenmarktes mitzuführen oder baselbst frei herumlausen zu sassen.

§. 12. 218 Marftplat gilt ber Raum innerhalb ber fortlaufenden Reihe ber Berfäufer. §. 13. Buwiderhandelnde haben neben ber Gebilhr für Ginfangen ber frei herumlanfenben Sunde eine Gelbbufe bis ju 30 Mart gu gewärtigen.

2. Megordnung. Siehe Abregbuch bon 1876.

3. Verkauf von Badwaaren.

(§§. 73 und 74 ber Gewerbeordnung und §. 134a bes B.=Str.= 9.) Boridrift vom 18. November 1873. Tagblatt Rr. 321.

§. 1. Die Bader und Berfanfer von Badwaaren in hiefiger Stadt find verpflichtet, mahrend ber Bertaufszeit die Breife und bas Gewicht ihrer Badwaaren mit Ausnahme von Ruchen und feinem Badwert, durch einen von außen fichtbaren und mit amtlichem Stempel verfehenen Anichlag am Berfaufslofal zur Kenntniß des Bublifums zu bringen.

§. 2. Um 1. und 15. jeden Monats find die Breisaufatze mit ber Gewichtsangabe bei ber unterzeichneten Behörde behufs der Abstempelung einzureichen, und bleiben fodann in ber Zwischenzeit

mit der Birtung in Rraft, daß fie von den Bertanfern nicht iiberichritten werden bilirfen.

§. 3. In jebem Bertaufelotal muß eine Waage mit ben erforderlichen Gewichten aufgestellt fein und bie Benützung berfelben bem Bublifum gum Radywiegen ber verlauften Badwaaren geftattet werden.

§. 4. Uebertretungen ber in §. 1 und 3 getroffenen Anordnungen werben an Gelb bis gu 30 Mart, Neberschreitungen ber nach §. 2 angemelbeten Preise an Geld bis zu 60 Mart bestraft.

4. Mehlhalleordnung. Siehe Adregbuch von 1875.

B. Mieth - Werhältniffe.

1. Dienstmannsordnung.

(Dentsche Gewerbeordnung §§. 37, 40, 70, 148 Ziff. 8 und bad. P.-Str.-G.-B. §. 134a.) Borschrift vom 17. März 1874. Tagblatt Nr. 98. §. 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sei es auf eigene ober fremde Rechnung, ge-werbsmäßig dem Publikm seine Dienste anbieten will, hat vor Beginn des Geschäftsbetriebes sein Borhaben bei ber Boligeibehorbe angumelben und feine perfonliche Buverläffigfeit in Begiehung auf ben beabsichtigten Gewerbebetrieb in geniigender Weise barguthun.

Angerdem ift ber Bewerber gehalten, fobalb das Gewerbe ohne Silfe weiterer Berfonen

auf eigene Rechnung betrieben werden foll, eine Raution von 300 Mark zu hinterlegen.

Wird baffelbe gugleich oder ausschließlich mit Gehilfen ober Theilhabern betrieben, ift eine

Rautionssumme von 900 Mart zu ftellen.

Die Rautionsftellung muß in ber Beije geschehen, daß bie Rautionsjumme bei ber biefigen ftäbtischen Sparkaffe baar einbezahlt und bas Sparbuch bei ber hiefigen Gemeindeverrechnung hinterlegt wird, welch lettere baffelbe nur mit Zustimmung ber Polizeibehörde herausgeben barf.

Mindert fich die Kautionssumme burch Strafen, Schadenersatz u. bgl., ift fie binnen 8 Tagen ju ergangen. Bon benjenigen Berfonen, welche bas Gewerbe mit Theilhabern ober Gehilfen betreiben, ift zugleich mit ber Kantionsstellung eine Urfunde auszustellen, in welcher fie für allen Schaben, welchen bie Benannten verurfachen und für welchen nach ben Gefeten bie Letteren gu haften haben, fich perfönlich haftbar erklären.

§. 3. Unterliegt bie Zulaffung jum Gewerbebetrieb biernach feinem Anftanb, fo wird bem Nachsuchenden von der Polizeibeborbe ein auf ben Namen lautender Ausweis eingehandigt, ber einer

alljährlichen Erneuerung bedarf.

§. 4. Ber bas in Biff. 1 genannte Gewerbe in Berfon betreiben will, erhalt vom Bezirksamt eine Rummer angewiesen, und bat einen bamit versebenen Metallichild auf ber linken Seite ber Bruft offen gu tragen. Diefelbe Rummer nebft ber Bezeichnung "Dienftmann" ift nach naberer Borichrift bes Bezirksamtes an ber Kopfbebeckung anzubringen.

§. 5. Das Tragen ber bom Bezirksamte genehmigten besonderen Abzeichen eines Dienstmanns-

inflitute ift allen Dienstmännern, welche nicht gu bemfelben geboren, unterjagt.

§. 6. Bon jebem Dienstmann wird, wenn in feinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerft ift und biefer von ihm nicht fofort bei ber Bestellung unaufgeforbert vorgewiesen wirb, angenommen, bag er allen in bem bestehenben Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um bie bort aufgeführten Gebühren fich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezilglichen Aufforderung alebald Folge gu leiften, wenn er nicht bereits

anderweit bestellt ist, was er auf Berlangen durch Borzeigen deßfallsigen mit Datum und Stunde versehenen Sintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat. §. 7. Jeder Dienstmann nuß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine ober mehrere Kontrolmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name bes Dienstmanns ober bes Instituts, Rummer bes Dienstmanns 2c. 2c. und ein bestimmter Gelbwerth angegeben ift, und welche jeweils im Gangen ben Betrag ber gu entrichtenben Gebilbr barftellt.

§. 8. Den Dienstmännern, bezw. ihren Borftebern ift im Allgemeinen bie Babt ihres Standortes freigestellt, vorbehaltlich ber Befugnif ber Bolizeibeborbe, ihnen bie zur Berhutung von Kollifionen und Störungen erforberlichen Beijungen zu ertheilen, welchen fie unverweigerlich zu folgen haben.

§. 9. Die Bestimmung ber Bahl, bes Ortes und ber Zeitbauer für bie auf öffentlichen Platen und Strafen jum Gebrauche bei Dienstleiftungen anfzustellenden Bagen und Gerathschaften bleibt

ber Polizeibeborbe vorbehalten.

§. 10. Bei Ankunft ber Bilge haben fich auf bem Sauptbabuhof zwei, auf bem Babuhof am Muhlburgerthor jeweils einer ber Dienstmänner nach einem von ber Bolizeibeborbe periodifc beftimmten Turmus einzufinden.

§. 11. Jeber Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar bieser Dienstmanns-ordnung und bezw. bes Gebührentarifs siets bei sich zu führen und auf Berlangen ben Bitifiellern, fowie bem Bolizeiperjonal vorzuzeigen.

§. 12. Die Bezahlung ber Dienftleiftungen erfolgt auf Grund bes bestehenben Tarife und ift

jebem Dienstmann ftrengftens unterfagt, bobere Anforderungen an bas Bublitum gu ftellen.

§. 13. Truntenheit, sowie grobes, unanständiges Benehmen gegen bas Bublifum hat sofortige Angerdienstfetung bis gu 4 Bochen gur Folge.

§. 14. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen, insbesondere Ueberschreitungen ber Tariffate

werben mit Gelb bis gu 150 Mart beftraft.

§. 15 Bei wieberholten Ueberschreitungen ber Dienstmannsordnung, sowie bei bem Borhandenfein von Thatfachen, welche die Buverläffigfeit bes Dienstmanns in Beziehung auf beffen Gewerbebetrieb in Frage ftellen, bat ber Dienstmann Untersagung bes ferneren Gewerbebetriebs gu gewärtigen.

Tarif.

I. Gange.

Ein einzelner Bang toftet - einerlei ob Karren ober fonftige Gerathe benitht werben ober nicht: a. Innerhalb bes Stabtbegirts,

einschließlich bes Durlacher Thores, des Friedhofs, ber Augartenftrage, bes Thiergartens, bes Militärlagarethe, ber Clever'ichen Bierhalle und ber Borthftrage und einschließlich fammtlicher angeren Stragen:

1) ohn	e Gepäd									20	Bf.
2) mit	5 Rile	Gepäck						2531	1	30	Bf.
3) "	25 "	"								40	Bf.
4) "	50 "	"								50	

b. Außerhalb bes Stadtbegirts:

1) mit 5 Rilo Gepad per Stb. 40 Bf., per 1/2 Tag 3u 5 Stb. 1 M. 40 Bf. per Tag 3u 10 Stb. 2 M. 80 Bf. " 25 " 50 Pf., 2 M. - Bf. " 3 M. 10 Bf. 11 3) 50 60 Pf., 2 M. 10 Bf. 3 M. 50 Ff.

Sierbei ift ber Sin- und Rudweg einschließlich bon 5 Minuten Aufenthalt gurlidzulegen : 1) nach Gottesaue

Gottesaue in 1 Beiertheim und Mihstburg " 11/ 2) Durlad, Riippurr und Griinwinkel . . . 3) Ettlingen

c. Umherführen bon Reifenben:

1/4 Stb. 30 Bf., 1/2 Stb. 50 Bf., 3/4 Stb. 60 Bf., 1 Stb. 70 Bf., 2 Stb. 1 M. 10 Bf., jebe weitere Stunde 40 Bf.

fo

II. Conftige Arbeiten in haus, hof, Garten, Magazin zc.
IIII eldellell (operating of the colors of t
ohne folde
III. Für folgende Arbeiten
find nachstehende fest bestimmte Taxen zu bezahlen:
1. Holztragen und Holzauffegen:
in ben unteren Stoff . (ca. ein frilheres Raffer)
in den keller merjen
the den got traden this bon by the den
Keller werfen 2 M. 30 Pf., 1 M. 80 Pf., 1 M. 20 Pf., 70 Pf. Anffetzen von gehacktem Holz 1 M. 40 Pf., 1 M. 10 Pf., — M. 70 Pf. 40 Rf
Doll per Strare in pag Maila uniteres Stack
, werf zu tragen und aufzusetzen 2 M. 80 Pf., 2 M. 10 Pf., 1 M. 40 Pf., 70 Pf.
in den unteren Stock per Centiner
für jehe Trenne hinunten oden hinust von Grand in Grand i
Poblen non her Strope in han Gallan manten han G.
in den Hof tragen und von da in den Keller wersen
wobei stets bem Dienstmann bie Berpflichtung erwächst, bie Strafe und ben Sof, wo bie Kohlen ge-
legen, zu schwenken und zu kehren.
eines Flügels
eines gewöhnlichen Tafelflaviers ober Pianinos
für 1 Person per Monat für jede weitere Person weiter 4. Kleiberreinigen, tägliches: 3 M. 50 Ps.
fir 1 Person per Monat
aus bem Kofthaus für 1 ober 9 Rosianen word if
aus dem Kosthaus siir 1 oder 2 Personen monatlich
6. Austragen von Rednungen 20
bis zu 30 Stild
bis zu 30 Stild für jede Größe
Wher einen Control in 8 Bei Waarentransporten:
HULL CHICH CHILIPP III GIPPOP DOP OUT DANGLOSS AND (GALLIE, C., OL V V CO.
und für jeben weiteren Centner bezw. Bruchtheil eines solchen weiter zu entrichten 15 Bf.
Bemerfungen.
I. Wird ein Dienstmann gur Uebernahme einer Bestellung zu bem Besteller in bessen Bohnung ober sonst wo bin geholt, so ift hiefilir eine Tare von 10 %
ober sonst wo hin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter auzusp rechen.
II. Hir Bestellung einer Missautmort im 10 Missautmort in 10 Missa
III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich ertheilt wird (Biff. I.), haben bie Dienstmänner

5 Minuten sang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückautwort. Werben fie länger aufge-halten, so sind ihnen von 1/4 zu 1/4 Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene 1/4 Stunde wird für voll berechnet. wird filr voll berechnet.

IV. Die Dienste ber Dienstmänner können nur in ben Tagesstunden, d. h. in ben Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einsachen Tare

in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten. V. Berrichtungen, sitr welche eine Gebühr im Tarif nicht seftgesetzt ist, werden nach Uebereinstommen und wenn ein solches nicht getrossen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. "Sonstige

Berrichtungen") vergittet. Hierbei wird ber Bruchtheil einer Stunde unter 30 Minuten für 1/2 Stunde, iber 30 Minuten für eine gange Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinfgelbern ift ben Dienstmännern ftrengftens unterjagt.

2. Holzmeffen, Holzfägen u. f. w.

(Gewerbeordnung §, 76.) Borschrift vom 24. Oktober 1872. Tagblatt Nr. 294.

Die Gebilhren für die Eingangs bezeichneten Berrichtungen, soweit dieselben von Versonen vorgenommen werden, welche ihre Dienste auf öffentlichen Stragen und Platzen anbieten, werden folgendermaßen festgesett:

magen jejtgejegt:	
Es find zu entrichten: I. Holzmeffen:	
für 4 Stere	
" 3 " · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
" 2 " · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
" 1 Ster	
Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Berkäuser biese Gebühr.	
II. Holzsägen und Holzspalten	
(ohne Unterscheidung ber Holgart).	
es puo su entrupien.	
a. für Sägen und Spalten zusammen:	
von 1 Klafter alten Maages für jeden Schnitt . 1 M. 71 Bf.	
von 4 Steren für jeden Schnitt 2 M Bf.	
b. filr das Sägen allein:	
von 1 Klafter alten Maaßes für jeden Schnitt . 1 M. 54 Pf.	
von 4 Steren für jeden Schnitt 1 M. 71 Pf.	
III. Solgtragen, Solgeinwerfen und Solganffegen:	
bon 4 Steren bon 3 Steren bon 2 Steren b	on 1 Ster
in ben unteren Stock zu tragen 1 M. 71 Bf., 1 M 29 Pf., - M Pf.,	43 Ff.
für jebe Treppe hinunter ober hinauf weiter - M. 43 Pf., - M. 34 Pf., - M Pf.,	17 Bf.
in ben Reller zu werfen 1 M. 3 Bf., - M. 77 Bf., - M Bf.,	
in ben Sof tragen und bon ba in ben	
Reller werfen 2 M. 23 Pf., 1 M. 71 Pf., — M. — Pf.,	69 93f
Auffeten von gehacktem Holz 1 M. 37 Bf., 1 M. 3 Bf., - M Bf.,	
von der Straße in das Haus, unteres	OI 41.
	co me
Stodwerk zu tragen und aufzusetzen 2 M. 74 Pf., 2 M. 6 Pf., 1 M. 37 Pf.,	03 41.
2 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

3. Drojdstenordnung. (§. 134 a B.=Str.=G.=B.)

Borfdrift vom 16. Februar 1875. Tagblatt Dr. 61.

§. 1. Die Aufstellung von Droschken an öffentlichen Orten zur Benützung bes Publikums ift nur benjenigen Personen gestattet, welche ihr Borhaben gemäß §§. 14 und 37 ber Gewerbeordnung beim Bezirksamte angemelbet und bie vorgeschriebene Bescheinigung hierüber erhalten haben.

§. 2. Drofchtenführer barf nur fein, wer mindeftens 18 Jahre alt, gut beleumundet und bes

Fahrens fundig ift.

Die Droschfenführer haben die für das Fahren bestehenden allgemeinen Berordnungen genau gn beobachten und sollen überdies:

a. im Dienft bie von der Polizeibehörde vorgeschriebene Dienftfleibung tragen;

b. Dienstfleibung und Gefpann ftets rein halten;

c. die Fahrenden höflich behandeln;

d. benfelben weber Bigel, noch Beitsche überlaffen;

e. mabrend bes Fahrens nicht rauchen;

f. nicht übermäßig ober muthwillig mit ber Peitsche fnallen; g. nur aus bienftlicher Beranlaffung an Wirthshäusern anhalten;

h. die von ben Fahrenden in ben Bagen gurlidgelaffenen Gegenstände unverzüglich bei ber

Polizeibehörbe abgeben.

§. 3. Die Droschken muffen viersitig, solid gebaut, sauber lackert, gut gepolstert, von innen zu öffnen, mit Laternen versehen und stets rein gehalten sein. Jeder Wagen hat an beiben Seiten und auf der Rildseite die von der Polizeibehörde für ihn bestimmte Nummer von 10 Centimeter (3 Zoll) Höhe in weißer oder gelber Farbe zu tragen. Die gleiche Nummer muß in rother Farbe auf den Gläsern der Laternen stehen.

Die Pferbe muffen hinlanglich ftart und ficher, bas Gefdirr muß fest und anftanbig fein.

Bagen und Pferbe, welche biefen Anforderungen nicht genigen, find auf Beifung ber Polizei fofort außer Dienft gu ftellen.

Mljährlich findet auf Roften ber Befitzer eine Befichtigung fammtlicher Drofchen und Drofchen-

pferbe auf Anordnung ber Polizeibeborbe ftatt.

§. 4. Die Aufftellungspläte, die Bahl ber bafelbft aufzustellenden Drofchen und bie biebei einzuhaltende Reihenfolge werden von ber Polizeibeborde feftgefett. Das Salten an anderen Blagen ober Sin- und Berfahren in ben Strafen, um Bestellungen gut fuchen, ift unterjagt.

§. 5. Die Droschkenunternehmer sind verpslichtet, die Ausstellungsplätze stein zu halten, bemgemäß dieselben, so oft erforderlich und jedenfalls dreimal täglich zu sänbern und während ber wärmeren Jahreszeit täglich mehrmals mit reinem Wasser abzuschwenken.

Diefelben haben eine bestimmte Berfon aufzustellen und gu bezeichnen, welche biefe Obliegenheit

übernimmt und für beren Erfitllung haftet.

S. 6. Jeder Drofchfenunternehmer ift verpflichtet, fammtliche Drofchten, gu beren Aufftellung er berechtigt ift, täglich auf ben bestimmten Platen jum Gebrauche bes Bublifums bereit ju halten und zwar in ben Monaten Marg bis Oftober von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, in ben ilbrigen Monaten von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Ubr.

Un bem Babnhofe milffen die Drofchfen zu ben von ber Polizei bezeichneten Bugen jeweils vor

Anfunft ber Büge aufgestellt werben.

§. 7. Jedem Besteller steht bie Bahl ber Drofchte frei. Reine Drofchte barf wegen icon geschehener Bestellung ober unter dem Bormande einer folden verfagt werben.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf fpätere Zeit bestellten Drofdle fann baher nur bann erwartet werben, wenn bie Beftellung in ber Bob-

nung bes Drojch kenbesitzers gemacht wurde. Das Mitnehmen dritter Bersonen durch ben Droschkenführer ift nur mit Zustimmung ber Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hiebon sind bie zum Bahndieust bestellten Droschken. Diese haben einen Schild mit ber Anfichrift "gur Gifenbahn" gu führen, fonnen Bestellungen, burch welche fie am Bahndienft verhindert wurden, ablehnen und find bei Antunft ber nachtziige im Bedirfniffalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht gusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Das unbefugte Führen bes Bahnschildes wird bestraft.

Gin Diener bes Fahrenben ift auf Berlangen auf den Bod gu nehmen.

§. 8. Die Drofchken haben burchweg in furgem Trab gu fahren.

§. 9. Die Bezahlung geschieht an ben Drojdenfutscher, am Tage beim Berlaffen ber Drojdete, bei Racht vor bem Ginfteigen.

Derfelbe muß auf Berlangen beim Gin- und Ansfteigen wegen Bestimmung ber Zeit feine Uhr vorzeigen. §. 10. In jeder Droichte ift ein Exemplar biefer Droichfenordnung auf ber Rudlehne bes Borberfites aufanhängen.

§. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach ber Zeit nach folgendem Zarif:

	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$													weifi	änne	r.
1/4 Stunbe										Personen.			1 ui Perf	nb 2 onen.	3 und 4 Personen.	
$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$									11223333444	50 90 30 80 20 60 — 50 90 30 70	- 1 1 2 2 3 3 4 4 5 5	60 10 60 10 60 10 60 20 65 15 65	M. 1 1 2 2 3 3 4 4 5 5	\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	か . 1 2 2 3 4 4 5 6 6 6 7	\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
3 " 3 ¹ / ₄ " 3 ¹ / ₂ "									5 5 6	15 60 — weitere	6 6 7	20 70 20 unbe	6 6 7 3ebe	20 70 20 weitere	7 8 9	70 60 20 unbe

- a. Die Kahrzeit wird hiebei gerechnet von bem Zeitpunkt an, an welchem bie Droicke aenommen ober auf welchen biefelbe bestellt ift, bis gu beren Entlaffung;
- b. Jebe begonnene Biertelftunde wird für voll gerechnet;
- c. Gine e in gelne Fahrt innerhalb bes Stadtgebietes gilt ftets für bie Fahrt einer Biertelftunde. Wird jedoch ber Kutscher zu einer solchen — nicht nach ber Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplate an das hans geholt, so hat er 10 Pfennige über die Taxe anzusprechen.
- d. Filr Rinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ift die Salfte ber Taxe für Erwachsene zu entrichten;
- e. Bei Fahrten innerhalb bes Stabtgebietes (hiezu gehören: alle Stabt-theile innerhalb der Thore, die Bahnhosporstadt, der alte Friedhof, der Augarten, der Thiergarten, Die Rriegsftrage, Die Milhtburger Landftrage bis jum Schilhenhaufe, Die Seminar-, Bismard- und Borthftrage) findet feine Bergutung für leere Richtahrt ftatt; bei Fahrten anßerhalb ber Stadt bagegen wird (abgesehen von ben in §. 12 I. bezeichneten Taxen, bei welchen bie Bergiitung für leere Riidfahrt icon inbegriffen ift) für Die leere Riidfahrt ber Drofchte Die Salfte ber einfachen Rudfahrtstare für eine einzelne Berfon
- f. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht fich bie Tare um je 10 Bf. für bie Biertelftunbe.
- S. 12. Befondere Taren gelten:
 - I. Für nadbenannte gahrten außerhalb ber Stabt, menn bie Drofdte vom Befteller gur Rudfahrt nicht benütt wird:

Einspänn	Bweifpanner.							
von Carlsrube nach		nd 2 onen.		ib 4 onen.	1 un Perfe	ib 2	3 und 4 Personen.	
	1 202.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Ff.
Beiertheim	1	-	1	20	1	20	1	70
Durlach	1	80	2	No.	2	-	2	40
Ettlingen	3	40	4	-	4	_	5	1
Gottesaue	-	80	1	-	1	-	1	20
Griinwinkel	1	70	2	-	2	_	2	40
Maran	3	40	4	-	4	_	5	-
Milhiburg	1	-	1	20	1	20	1	70
Dem neuen Friedhofe	1	_	1	40	1	40	1	80

Die Bergütung für leere Ridfahrt ift hiebei inbegriffen. Birb bie Drofdte vom Besteller gur Ridfahrt benütt, fo mirb bie gange Kahrt (Bin- und Riidfahrt einschließlich bes auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Pläten ift ein besonderes Abkommen zu treffen.

- II. Für Fahrten gum Bahnhof und vom Bahnhof in die Stadt fowohl bei Ein- als Zweispännern:
 1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,

 - 2 Bersonen = 70 Bf., 4 Bersonen = 1 M. 10 Bf.
 - Für jebes größere Stild Gepad 20 Pf.
- III. Bu Ballen und Konzerten, welche in öffentlicher ober gefelliger Unterhaltung ftändig gewid meten Lotalen fiattfinden, sowie in das Großh. Hoftheater beträgt die Taxe, ohne Rudsicht auf die Zahl der Personen — 1 Mart; ebensoviel für das Abholen.

Berben jedoch Bersonen an verschiedenen Orten aufgenommen ober fleigen fie an verichiebenen Orten aus, fo beträgt bie Tare 1 Dt. 50 Bf.

- §. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abende 9 Uhr bie Morgens 6 Uhr im Sommer und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Binter ift ausnahmslos die doppelte Fahrtage zu bezahlen.
 - §. 14. Beidwerben enticheibet bas Begirtsamt.
 - 4. Droichten: Gifenbahndienft. Siehe Abregbuch von 1876.

5. Betrieb der Pferdeeisenbahn.

(§. 37 der Gewerbeordnung, §. 134 a des P.=Str.=G.=B. und §. 366 Ziff. 10 R.=Str.=G.=B.) Berordnung vom 6. November 1877. Tagblatt Nr. 313.

§. 1. Die filr ben Betrieb ber Pferbeeisenbahn zu benitzenden Wagen bitrfen feine größere Breite als 2,20 m. haben. Gie milffen verseben fein:

a. mit einer fraftig und ichnell wirfenden Bremsvorrichtung;

b. mit einer Zugleine ober ahnlichen Borrichtung, welche einen Signalverkehr mit bem Kutscher von ber Rickfeite bes Wagens aus ermöglicht, und

c. mit zwei Laternen (je eine an ber Borber- und Ridfeite), welche gleichzeitig ben inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§. 2. Jeber Wagen muß mit einer (fortlaufenben) Rummer versehen sein, welche sowohl innerals außerhalb bes Wagens leferlich anzubringen ift.

S. 3. Die jum Dienste bei ber Pferdeisenbahn verwendeten Pferde milisen fraftig, vollfommen

biensttauglich und von icablichen Fehlern frei, die Geschirre folibe, von gutem Unsehen und in gutem Stande fein. Für die Reinhaltung der Halteplätze hat der Unternehmer zu forgen.

§. 4. Die Bediensteten haben mährend ber Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienststleidung, sowie eine Nummer vornen an der Kopsbededung zu tragen. Das Tabakranchen während des Fahrens und während des Berkehrs mit dem Publikum ist ihnen nicht gestattet, ihr Betragen muß ein hösliches und bescheidenes sein.

Den auf ben Bahnbetrieb bezüglichen Beifungen ber Polizeibeamten haben fie Folge zu leiften. Bebienstete, welche zu begründeten Beschwerden Beranlaffung geben, find auf Berlangen ber Polizeischen behörbe aus bem Dionte au gerlaffen

behörde aus dem Dienste zu entlaffen. S. 5. Der Betrieb richtet sich nach bem Fahrplane; die Fahrpreise werden burch den Tarif

festgesett. Beibe unterliegen ber Genehmigung des Bezirkamtes. S. 6. Unbespannte Wagen blirfen auf bem Bahnförper nicht steben bleiben.

§. 7. Die Signale erfolgen burch bie Glode. Zu biesem Behufe ift jeber Bagen mit einer Glode ju bersehen.

§. 8. Filr jeben Schaben, ber burch ben Betrieb ber Pferbeeisenbahn angerichtet wird, haftet

ber Unternehmer.

S. 9. Der Autscher hat bafür zu forgen, baß sein Wagen bie planmäßigen Absahrts- und Anfunftszeiten einhält und die Ausweichstellen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ift und fich stets in reinlichem Zustande befindet.

§. 10. Das Beiterfahren ift erft gestattet, wenn ber Ginsteigende Blat genommen, beziehungs-

weise ber Aussteigende ben Erbboben erreicht hat.

Der Kutscher hat auf die Ausführung der §§. 16-19 zu halten, zu diesem Zwecke auch nöthigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfabrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeit belästigen, aus dem Wagen zu entsernen, und wenn erforderlich die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

S. 11. Sofort nach bem Eintreffen bes Wagens an ben Endpunkten der Linie hat ber Kuticher benselben genan zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgaften wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Büreau des Unternehmers behuss Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

\$. 12. Alle ben Bahnbetrieb berührenben angerorbentlichen Borfalle bat ber Anticher fofort

bem Betriebsbeamten gur Anzeige gu bringen.

§. 13. Der Anticher darf mahrend ber Fahrt ben ibm angewiesenen Plat nicht verlaffen. §. 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ift untersagt. An ben Straffen-

S. 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An ben Straßenfreuzungen, sowie in ben Ausweichungen muß im Schritt gesahren werben. Treffen zwei sich entgegenkommenbe Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichstelle ein, so hat ber früher ankommenbe
ben anbern zu erwarten und das Nebengeseise für das Borbeisahren des später ankommenden frei
zu sassen.

S. 15. Der Antscher hat bei ber Absahrt bes Wagens von ben Endpunkten ber Bahn und von ben haltstellen, serner beim Passiren ber Strafenkrenzungen und sobald hinderniffe auf ber Bahn bemerkt werden, durch die Glocke ein Signal zu geben und ersorderlichen Falles seinen Wagen zum halten zu bringen, bis das hinderniß beseitigt ift.

§. 16. Die Fahrgafte haben bas Fahrgelb beim Ginsteigen zu bezahlen. Lärmen und Singen ift ihnen untersagt. Das Tabakranchen ift nur auf ben Auchenplätzen und in ben als Rauchkonpees

bezeichneten Bagenabtheilungen gestattet.

\$. 17. Sichtlich franke, sowie trunkene Personen, ober folde, welche burch unreinliches Aenferes bie Mitfahrenben beläftigen, bilirjen nicht aufgenommen werben und find eventuell sofort wieber 3u ent-

fernen, ohne daß biefelben, im Falle eigenen Berfculbens, bas etwa bereits bezahlte Fahrgelb gurudverlangen fonnen.

§. 18. Hunde und andere Thiere bürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seine Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgäften lästig werden könnte. Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§. 19. Mit bem Ertönen ber Bahnsignale hat bas Publikum sich überall von ber Bahn zu entfernen. Kein Juhrwerk barf die Geleise ber Bahn — sobald und soweit ber Fahrbamm ber Straße frei ist — besahren. Alle Fuhrwerke, sowie Reiter haben ben ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdeeisenbahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen Naum von einem Meter freibleibt und ber Pferdeeisenbahnwagen ohne Aufenthalt passiren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdebahnwagen jedoch gesten folgende besondere Borschriften:

1. im Falle eine geschlossen e (im Tritt) marschirende Truppenabtheilung die Pferdeeisenbahn freuzt, dürsen die Bagen nur je am Ende eines Insanterie-Bataillons beziehungsweise eines Kavallerie-Regiments ober einer Artillerie-Abtheilung durchfahren;

2. Bei Krengung mit einer Truppenabtheilung, welche sich nicht in streng geschlossen robenung (ohne Tritt) bewegt, ist bas Durchsahren ben Eisenbahnwagen schon am Ende ber einzelnen Kompagnien, Eskadrons, beziehungsweise Batterien
gestattet;

3. wenn Pferbebahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung begegnen ober eine solche einholen, milfen jene so lang halten, beziehungsweise hinter ber marschirenden Abtheilung berfahren, bis es bieser möglich geworden, bas Bahngeleise frei zu machen.

§. 20. Das Abladen von Holz, Steinen ober sonstigen hindernden Gegenständen auf bem Bahnkörper, sowie neben bemselben innerhalb ein Meter von der äußeren Seite der Bahnschienen, das Nachabmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebs ver-anlaßt werden kann, sind verboten.

§. 21. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Borschrift find in jedem Bagen

anzuschlagen.

§. 22. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 134 a des P.-Str.-G.-B. und §. 366 Ziff. 10 des N.-Str.-G.-B. mit Gest bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

6. Berdingen und Beherbergen von Dienftboten.

(P.-Str.-G.-B. §. 136.) Borschrift vom 12. Mai 1865. Tagblatt Nr. 134.

§. 1. Wer sich mit bem Berbingen von Dienstboten gewerbsmäßig besassen will, hat vor bem Beginn sein Borhaben unter Nachweisung ber gesetzlichen Erfordernisse dem Großt. Bezirksamte anzum elben, welches, wenn ein gesetzlicher Anstand nicht vorliegt, den Gewerbeausweis ertheilen wird. (Artikel 35 ber Gewerbeordnung.)

§. 2. Dienftboten, welche fich ohne vorschriftsmäßige Papiere (Bagbuch, Beimathichein) bei

einem Berbinger melben, find alsbalb ber Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 3. Wer sich zugleich mit der Beberberg ung der außer Dienst befindlichen Dienstboten abgeben will, hat ebenfalls einen Gewerbe-Ausweis (§. 1) zu erwirken. Er hat ein Buch zu führen, in welches jeder Dienstbote, ber in ber Herberge Aufnahme findet, eingetragen wird. Daffelbe muß enthalten:

ben vollständigen Namen bes Dienftboten,

beffen Beimath, bisherigen Aufenthaltsort und bisherige Beichäftigung,

ben Tag ber Aufnahme in ber Herberge und bes Berlaffens berfelben mit ber Angabe, ob und an wen ber Dienstbote verbungen worden ift.

Ausgilge aus biefem Buche find täglich Morgens in ber Frilhe, im Winter vor 7 Uhr, im Sommer vor 6 Uhr, ber Polizeibehorbe einzureichen. Gie miffen angeben:

ben vollständigen Ramen,

die Beimath,

ben letten Aufenthaltsort,

ben Tag ber Aufnahme in ber Herberge von fammtlichen, jeweils am vorhergegangenen Tage beherbergten Personen und zugleich bezüglich ber nen zugegangenen

bie Bemerfung, ob fie im Befige vorschriftsmäßiger Ausweispapiere find.

S. 4. In einem und bemfelben Saufe burfen nur entweder Berbergen für mannliche ober weibliche Dienftboten eingerichtet werben.

§. 5. Die gur Beherbergung ber Dienftboten bestimmten Wohnräume blirfen ausschließtich nur für biefen Zwed benühr werben und milffen von reinlicher und gefunder Beschaffenheit fein.

Es barf feine größere Zahl von Berfonen zur gleichzeitigen Beberbergung aufgenommen werben, als nach Berhaltnig bes Raumes und ber vorhandenen Betten beherbergt werben fonnen. Röthigenfalls wird die Polizeibehörde biefe Bahl feftfeten.

Berfonen, welche mit anftedenben Rrantheiten behaftet find, biirfen nicht beherbergt werben,

fonbern find unverzüglich ber Bolizeibeborbe gur Anzeige gu bringen.

§. 6. Der Unternehmer einer Magbherberge hat bariiber zu machen, bag biefelbe nicht zu un-

fittlichen 3meden migbraucht werbe.

Dienstboten, welche ben Berbacht erweden, bag fie ber Ungucht nachgeben, find ber Boligeibeborbe gur Angeige gu bringen.

Magbherbergen miffen Rachts 10 Uhr gefchloffen fein.

§. 7. Das Polizeipersonal bat ben Bollgug biefer Borichriften, insbesondere burch zeitweife Einficht von ben Berbergen und Biichern gu ibermachen.

Sefes

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhaltniffe der Dienftboten.

§. 1. Der Bertrag zwischen bem Dienftboten und ber Dienftherrichaft, wodurch ber eine Theil gur Leiftung banslicher ober landwirthichaftlicher Dienfte mahrend eines langeren Beitraums, ber andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpstichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung ersolgt ist.
Insoserne der Inhalt des abgeschlossenen Bertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt,

richten fich bie Rechte und Berbinblichkeiten ber Bertragsperfonen nach ben folgenden Borfdriften.

§. 2. Die Ginhandigung und Annahme eines Saftgelbes gilt als ein Beweis bes abgefchloffenen Bertrages.

Einseitige Burudgabe ober Ueberlaffung bes Saftgelbes löst ben Bertrag nicht auf.

Das ben Dienftboten etwa gegebene Saftgelb wird auf ben Lohn abgerechnet.

§. 3. Fir bie gu hauslichen Dienften gemietheten Dienftboten beginnt bie Dienftzeit am zweiten Weihnachtstag, - zweiten Oftertag, - Johannistag, - Michaelistag und bauert bis gu bem jeweils nächstfolgenben biefer Tage.

Bei ber Miethe gu Dienstleiftungen in ber Landwirthschaft gilt ber Bertrag für ein Jahr abgefoloffen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Daffelbe gilt bei ben Dienftboten, welche fowohl gu

landwirthschaftlichen, ale gu häuslichen Dienften gemiethet werben.

Bei bem Gebinge monatlicher Zahlung gilt ber Bertrag auf bie Dauer eines Monats gefchloffen. §. 4. Der Bertrag, welcher bei ben auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Bochen, bei ben auf ein Bierteljahr gemietheten nicht vier Bochen ober bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf ber Dienstzeit gefündigt wird, ift als für die gefetlich unterftellte Dauer ber Dienftzeit ftillichweigend erneuert anzuseben.

§. 5. Die Borichriften ber Baragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen burch Ortsgebrauch hergebracht find und bessen Bestehen burch einen Beschluß bee

Gemeinderathe festgestellt und öffentlich befannt gemacht murbe.

§. 6. Dienftboten haben fich allen ihren Rraften und bem Inhalt bes Dienftvertrage entfprechenden Berrichtungen nach Anordnung ber Dienstherrschaft zu unterziehen und fich ber Ordnung des Saufes zu unterwerfen.

Die Dienstboten find nicht berechtigt, fich in ben ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten

Sie miffen, felbft wenn fie nur gu gewiffen Dienften angenommen find, nothigenfalls unb borilbergebend auch anberweite, ihren Berhältniffen nicht unangemeffene Berrichtungen nach Anordnung ber Dienftherrichaft übernehmen.

Filr Schaben, welchen ber Dienstbote ber herrichaft zugefügt, hat er nach Maßgabe ber allge-

meinen landrechtlichen Bestimmungen über Schabenersatpflicht Erfat gu leiften.

§. 7. Die Dienstherrschaft ift verpflichtet zur Leiftung bes Lohnes und Unterhalts bes Dienstboten in Roft und Wohnung, wie folde filr Dienstboten ber gleichen Art üblich find. Die Ansbezahlung bes Lobnes erfbigt am Ende ber Dienstzeit.

Bird nach Ablauf ber Dienstzeit ber Bertrag fortgefett, fo barf bie Bahlung ber Balfte bes verfallenen Lobnes um vier Wochen verschoben werben.

Das auf die Daner eines Jahres gemiethete Befinde fann verlangen, bag ibm nach vier Monaten ber Dienstzeit ein Biertel, nach acht Monaten ein weiteres Biertel bes Jahrestohnes ausbezahlt werde.

S. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Berichulben frant, jo bat die Dienstherrichaft ibn acht Tage lang gn verpflegen und bie Roften für ben Arzt und bie Arzueien gu übernehmen. Gie ift indeffen berechtigt, ben Rranten in öffentlichen Rrantenanstalten unterzubringen.

S. 9. Stirbt ein Dienftbote, fo tonnen feine Erben ben Lohn nur für bie Beit bis jum Gintritt ber Erfranfung forbern.

Die Begrabniftoften fallen bem Dienftheren nicht zur Laft.

§. 10. Die Dienftherrichaft ift berechtigt, bas Gefinde ohne Anffündigung fofort gu entlaffen: wegen völliger Unfabigfeit gu ben übernommenen Dienftleiftungen, sewie wegen Berbinberung bei beren Beforgung, infofern folche burch eigenes Berichulden bes Dienfiboten veraulaft murbe ober aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnächigen Unge-horfams, wegen Unsittlichkeit, iberhaupt wegen folder Handlungen, welche nach ihrem Befen mit bem für bas Dienstbotenverhältniß erforderlichen Bertrauen, ober mit ber hanslichen Ordnung unvereinbarlich find.

S. 11. Das Gefinde ift befugt, ben Dienft ohne Auffündigung fofort gu verlaffen:

wenn ber Dienstbote burch ichwere Erfrankung jur Fortsetzung bes Dienstes unvermögend ift, wenn bie Dienftberrichaft in Gant gerath, wenn fie ben Bohnort bleibend verandert ober ben Dienstboten nöthigen will, langere Reifen in entfernte Gegenden mitzumachen,

wenn fie ben Dienfiboten mighandelt, ibm Unfittliches aufinnt ober ibn vor folden Zumuthungen Unberer, bie gur Familie gehoren ober im Saufe regelmäßigen Butritt haben, nicht ichligen tonnte ober wollte.

wenn fie bem Dienfiboten ben Lohn itber bie Berfallgeit vorenthalt oder ihm ben nothigen Unterhalt verweigert, sowie liberhaupt wegen folder Sandlungen ber Dienstherrichaft, welche, wie bie angeführten, mit ben bem Gefinde gegenüber ber Berrichaft nach bem Dienstbotenverhattniffe guftebenben Anforderungen unvereinbarlich find.

\$. 12. Der auf langer als ein Bierteljahr abgeschloffene Bertrag fann vor Ablauf ber Dienftgeit mit Frift von feche Bochen aufgeflindet werden, wenn bas Saupt ber Familie ober das Mitglied

berfelben flirbt, für beffen besondere Bedienung bas Gefinde gemiethet worden ift.

§. 13. Benn ber Dienftbote mahrend ber Dienftzeit gemäß §. 10 entlaffen wird ober austritt, fo fann er nur nach Mafgabe ber Dauer bes Bertragsverhältniffes Anfpruch auf bie Gegenleiftungen bes Dienftherrn erheben.

Das Gleiche gilt in ben Fällen bes §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragewibrig ben Dienft nicht antritt, unbefugt austritt ober gemäß S. 10, und zwar in Folge eigenen Berichnibens, entlaffen wirb, fo tann ber Dienftberr, ohne Betrags bes Schabens nöthig fällt, statt ber Erfüllung bes Bertrags eine Entschöftliche Auflösung verlangen ober in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte bes Bierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstober in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte bes Bierteljahrslohnes beläuft. boten für landwirthschaftliche Geschäfte in ber Zeit vom Juni bis einschließlich Oftober vertrags-brildig ober entlaffen werben, so erhöht fich bie Entschädigung auf ben vierten Theil bes Jahreslohnes.

\$. 15. Dem Dienstherrn fteht gur Giderung feiner Entschädigungsforderung gegen ben Dienstboten an ber in feine Bohnung eingebrachten Sabe beffelben, mit Ausnahme ber jum täglichen

Gebrauche unentbehrlichen Rleidungsflücke, ein Riichbehaltungerecht gu.

Wenn ber Dienftherr nicht innerhalb feche Tagen feine Entschädigungeflage gegen ben Dienftboten bei dem guftandigen Richter anhängig macht, ober nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirfung eines rechtsfräftigen obfiegenden Urtheils ben Bugriff auf bie rudbehaltene Sabe beantragt, fo erlifcht

bas Riidbehaltungsrecht.

S. 16. Bird ein Dienftbote von ber vertragichliefenben herrichaft unbefugter Weise nicht angenommen ober vertragswidrig entlaffen, ober nimmt er aus Berichulben bes Dienftherrn nach \$. 11 feinen Austritt, fo tann er, außer bem Lohne für bie abverbiente Zeit, ohne bag eine gerichtliche Auflösung bes Bertrags, eine Berzugssetzung ober ber Beweis bes Gintritts und Betrags bes Schabens nöthig fällt, ftatt ber Bertragserfillung eine Entschädigung verlangen, welche bie Balfte bes Bierteljahrelobnes beträgt. Benn Dienftboten für landwirthichaftliche Gefchäfte in ber Zeit bom Oftober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlaffen werben ober austreten, fo erhöht fich bie Entschädigung auf ben vierten Theil bes Jahreslohnes.

S. 17. Bei monatweife vermiethetem Gefinde beläuft fich bie Entschädigung auf ben Betrag bes Lohnes für einen halben Monat.

\$. 18. Comohl ben Dienftherren, als ben Dienftboten bleibt in ben Fallen ber vorhergebenben Baragraphen borbehalten, einen boberen Schaben gerichtlich geltent gu machen.

\$. 19. Wer einen Dienftboten, ber unbefugter Beije ben Dienft nicht angetreten bat ober unbefingter Beije aus bem Dienfte ausgetreten ift, wiffentlich vor Bereinigung feiner fruberen eingegangenen Berbinblichfeiten in ein neues Dienftverbaltnig aufnimmt, fann bon bem beichäbigten Dienftberrn gerichtlich jum Erfate bes burch ben Bertragsbruch entstandenen Schadens, soweit folder nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ift bie Tagfahrt gur Berhandlung über bie Rlage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt barf nur einmal und unter ber Borausfetzung, baß ein unabwendbares Sinbernif

angeführt und bescheinigt fei, verlegt werben.

Die Bollftredung bes Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleiftung obne Aufschub vollzogen.

Anwendung von Stempelmarken.

Stempelmarten werden im Werthbetrage von 10, 20, 50 Pfennig, 1 Mart und 2 Mart ausgegeben : Die Marke au 10 Bf. ift gelb, Bu allen ftempelpflichtigen Gingaben an Staats-" braun, beborben barf nur Papier in bem Format von ,, 20 ,, , 50 " blan, 33 Centimeter Bobe und 21 Centimeter Breite 1 Mart " grün, für ben beschnittenen Bogen verwendet werben. 2 " roth,

Der zu verwendende Stempel beträgt vom 1. Januar 1875 an:

a) In Civilftaatsverwaltungs- und Polizeifachen, welche von ben Begirksämtern oder höheren Beborden zu erledigen find: 50 Pfennig für jeden Bogen oder weniger.

b) Bei ben Gerichten und gwar: bei den Amtsgerichten . . . - Mart 50 Pfennig bei bem Kreisgerichte . 1 jeden Bogen 1 ober bei bem Dberhofgerichte . . weniger.

c) Bei allen Stellen :

Bu Bollmachten, Beweis-Urfunden, Beilagen jeber Art 10 Bf. für jeben Bogen ober

Auf jedes mit Stempel zu versebende Schriftftild hat der Stempelpflichtige die Stempelmarken in bem vorgeichriebenen Berthe u. gw. für fammtliche Bogen und Beilagen bes Schriftfinds auf ber erften Seite bes einen Bogens oben, jeboch ftets auf bem unbeschriebenen Theil bes Bogens aufzukleben.

Ungange Stempelmarten ober folde Marten, welche aus mehreren Theilen gufammengefett find, es mogen lettere von berfelben Marke herriihren ober nicht, auch folde, welche in irgend einer Beife mit Bermerfen verfeben find, haben feine Giltigfeit.